

# **Bericht der Grossratskommission**

**betreffend Totalrevision des Gesetzes betreffend die  
Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 28. April 1938**

Dem Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt vorgelegt am 13. März 1975

## Inhalt

1. Einleitung .....	5
2. Kommissionsarbeit .....	6
3. Aufbau und Präsentation der neuen Geschäftsordnung .....	7
3.1 Trennung in Gesetz und Ausführungsbestimmung .....	7
3.2 Weitere Reglemente .....	9
3.3 Inhaltsverzeichnis und Register .....	10
3.4 Manual für den Grossen Rat .....	10
4. Parlamentarisches Instrumentarium .....	10
5. Kommissionen .....	15
6. Unserer Kommission überwiesene Anzüge .....	18
6.1 Anzug Dr. E. Kirschbaum betreffend Interpellation .....	19
6.2 Anzug Dr. N. Comunetti betreffend Tagesordnung .....	20
6.3 Anzug Dr. M. Schelker betreffend Kommission Wohnungsbau .....	21
6.4 Anzug A. Breitenmoser betreffend Sekretariat .....	22
6.5 Anzug C. Miville betreffend Wahlkommission Staatsanwaltschaft .....	25
7. Weitere materielle Änderungen gegenüber der geltenden Geschäftsordnung .....	28
7.1 Allgemeine Bestimmungen und Organisation .....	28
7.2 Behandlung der Geschäfte .....	32
7.3 Instrumentarium .....	35
7.4 Kommissionen .....	36
8. Anträge der Kommission .....	39
 <i>In der Beilage Beschlussesentwürfe für:</i>	
– Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates .....	3
– Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates .....	15
– Zusatzvariante Motion (Anhang A) .....	25
– Zusatzvariante Parlamentarische Initiative (Anhang B) .....	27

## 1. Einleitung

Unsere demokratische Staatsform mit ihren direkten Einflussmöglichkeiten des Bürgers auf die Staatsführung stösst auf zunehmende Schwierigkeiten. Die Ursache dafür dürfte in erster Linie darin liegen, dass dem Staat immer mehr Verantwortung übertragen worden ist. Die Entscheidungen sind dadurch zahlreicher und schwieriger geworden. Die Anforderungen an die Instanzen aller Stufen steigen an.

Angesichts dieser Problematik ist allenthalben die Forderung auf Anpassung der bestehenden Strukturen an die neuen Gegebenheiten laut geworden. In der ganzen Schweiz laufen Bestrebungen zur Reorganisation von Legislative und Exekutive. Für unsere Region sei darauf hingewiesen, dass im Kanton Basel-Landschaft seit 1972, das heisst 1½ Jahre nach Genehmigung einer neuen Geschäftsordnung für den Landrat, eine umfassende Parlamentsreform in Bearbeitung ist. Eine zum Teil ähnliche Zielsetzung hat eine verfassungsrätliche Sachkommission im Kanton Aargau.

In unserem Stadtkanton treten die geschilderten Schwierigkeiten besonders deutlich in Erscheinung, weil die Aufteilung in kantonale und kommunale Aufgaben nur für die beiden Landgemeinden durchgeführt worden ist. Stadt- und Kantonsbehörden sind im Prinzip identisch. Der Fächer ihrer Aufgaben ist dadurch weiter als in irgend einem anderen Kanton der Schweiz. Der Ruf nach tiefgreifenden Reformen ist sogleich nach dem Scheitern der Wiedervereinigung mit Baselland laut geworden. Im Gegensatz zu anderen Kantonen ist aber bei uns die Ausarbeitung struktureller Abänderungsvorschläge nicht dem Parlament, sondern einer vom Regierungsrat eingesetzten Arbeitsgruppe (Verwaltungsreform) übertragen worden. Der Grosse Rat hat sich darauf beschränkt, selbst lediglich die Formen neu zu regeln, in welchen er seine Aufgaben möglichst zweckmässig erfüllen kann. Angesichts von gleichzeitig laufenden umfassenderen Reformbestrebungen in unserem Kanton und bei unseren Nachbarn ist es zweckmässig, daran zu erinnern, dass unsere Kommission nicht den Auftrag hatte, die Aufgaben des Parlamentes oder die Abgrenzung seiner Kompetenzen gegenüber der Regierung und Verwaltung neu zu überprüfen. Am 17. Dezember 1970 hat der Grosse Rat bei der Be-

handlung des Berichtes Nr. 6751 dem Antrag seines Büros zugestimmt und unserer Kommission den Auftrag erteilt, eine Totalrevision des Gesetzes betreffend die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 28. April 1938 auszuarbeiten. Das Ergebnis legen wir mit diesem Bericht vor.

Unsere Kommission hat dem Plenum am 5. April 1973 mit einem ausführlichen Zwischenbericht (Nr. 6989) erstmals über seine Beratungen berichtet und verschiedene Anträge gestellt. Mit Beschluss vom 14. Juni 1973 hat der Grosse Rat den Anträgen mit einigen Abänderungen zugestimmt. Gegen diese Gesetzesänderung wurde das Referendum ergriffen. In der Volksabstimmung vom 4. November 1973 ist die Teilrevision der Geschäftsordnung mit 30 046 gegen 5576 Stimmen verworfen worden.

Der vorliegende Bericht schliesst sich dessen ungeachtet an den Zwischenbericht an, und wir möchten insbesondere auf das verweisen, was wir damals zur Problemstellung (Seiten 6–10) dargelegt haben. Wir werden uns auch erlauben, zur Begründung von erneut vorgelegten Anträgen auf die damaligen Ausführungen zu verweisen.

## *2. Kommissionsarbeit*

Die Ausarbeitung einer neuen Gesetzesvorlage, ist für eine Grossratskommission eine sehr grosse Arbeit, wenn sie sich nicht auf einen Vorschlag des Regierungsrates stützen kann. Wenn wir das Ziel in jener Frist erreicht haben, die wir uns gesetzt haben, dann in erster Linie dank einer äusserst kollegialen Zusammenarbeit aller Mitglieder.

Die Kommission ist sich bewusst, dass ein Teil ihrer Anträge im Plenum heftige Diskussionen auslösen wird. Dort, wo die Materie es durch ihre Komplexität nahegelegt hat, enthält unser Antrag daher auch echte Alternativen. Diese sind nicht als Ratlosigkeit der Kommission, sondern als Hilfe für die erste Beratung im Plenum aufzufassen. Wenn der Grosse Rat über die Alternativen entschieden hat, muss die Kommission voraussichtlich eine bereinigte Vorlage für eine zweite Lesung ausarbeiten.

Seit dem Zwischenbericht vom 5. April 1973 sind Herr G. Degen durch Herrn W. Gerster, Herr Dr. H. Tobler durch Herrn Prof. Dr. J. G. Fuchs und Herr Dr. A. Zeugin durch Herrn E. A. Meier als Kommissionsmitglieder ersetzt worden. Die Kommission hat somit zur Zeit folgende Zusammensetzung:

Dr. J. Oeri, Präsident

H. F. Ammann	Dr. E. Kirschbaum
Dr. F. Burri	E. Matter
J. Degen	E. A. Meier
F. Dübi	C. Miville
A. Fabbri	Dr. W. Roth
Prof. Dr. J. G. Fuchs	Dr. H. R. Schmid
W. Gerster	K. Schnyder
H. Jeker	Dr. Gertrud Spiess
W. Kim	H. Weder

Das Protokoll hat weiterhin in verdankenswerter Weise Herr Franz Heini, erster Sekretär des Grossen Rates, geführt. Die Kommission ist seit dem 5. April 1973 zu 36 Sitzungen zusammengetreten. Eine grosse Arbeit ist auch in Subkommissionen unter dem Vorsitz von Herrn Dr. E. Kirschbaum und Herrn Dr. H. R. Schmid geleistet worden. Besonderen Dank möchten wir Herrn Regierungsrat Dr. K. Jenny sagen für seine Hilfe und Beratung. Er hat auch in der Schlussphase zusammen mit Herrn Regierungspräsident E. Keller den Standpunkt des Regierungsrates vor der Kommission vertreten.

*3. Aufbau und Präsentation der neuen Geschäftsordnung*

*3.1 Trennung in Gesetz und Ausführungsbestimmungen*

In Erfüllung von § 41 der Kantonsverfassung wurde die Geschäftsordnung des Grossen Rates bisher in einem Gesetz geregelt. In dieser Beziehung steht unser Kanton im Gegensatz zu anderen Kantonen. Dort regeln die Parlamente ihre Geschäfte entweder nur durch eigene Verordnungen, die sie in abschliessender Kompetenz selbst erlassen, oder die Bestimmungen sind in Gesetzen und parlamentarische Verordnungen aufgeteilt. Herr Prof. Dr. K. Eichenberger bezeichnet die Basler Geschäftsordnung in dieser Beziehung sogar als staatsrechtliche Kuriosität.

Unsere Kommission ist der Ansicht, dass es ebenfalls eine staatsrechtliche Kuriosität ist, wenn, wie mit der geltenden Geschäftsordnung, ein Parlament dem Souverän ein Gesetz zum Entscheide vorlegt und sich

gleichzeitig von dessen Befolgung (§ 16) entbinden lässt. Das war in Basel unumgänglich, weil eine Geschäftsordnung, die jede Kleinigkeit durch ein referendumspflichtiges Gesetz fixiert, immer wieder zu Übertretungen des Gesetzes zwingt. In § 16 wurde daher bisher im Prinzip die Abweichung vom Gesetz mit einem qualifizierten Mehr gestattet. Wir halten diese Lösung nicht für schön und haben daher für jene Bestimmungen der Geschäftsordnung eine Abtrennung vom Gesetz vorgesehen, die der Grosse Rat in eigener Kompetenz variieren können muss.

Der Grosse Rat weiss, dass uner Regierungsrat seit einiger Zeit bestrebt ist, neue Gesetze als Rahmengesetze zu gestalten, welche alle wichtigen Grundsätze festlegen und Einzelheiten an Verordnungen verweisen. So wird der Apparat der Gesetzgebung entlastet, der nur dort etwas schwerfällig sein darf oder muss, wo es um grundsätzliche Entscheide geht. Diese Richtlinien gelten bestimmt auch für die Geschäftsordnung des Grossen Rates.

Weil nun aber in § 41 der Verfassung festgelegt wird, dass der Grosse Rat die Einteilung und Besorgung seiner Geschäfte durch Gesetz bestimmt und in § 29 der Verfassung dieses Gesetz nicht in die ausschliessliche Kompetenz des Grossen Rates gelegt wird, war es unserer Kommission daran gelegen, von kompetenter Seite zu erfahren, ob der Grosse Rat dennoch befugt ist, gewisse Regelungen auf der Ebene einer Verordnung zu erlassen. Sowohl Herr Regierungsrat Dr. K. Jenny, Vorsteher des Justizdepartementes, als auch Herr Prof. Dr. K. Eichenberger (Gutachten vom 29. Januar 1973 und vom 9. August 1973) haben diese Frage eindeutig bejaht. Herr Prof. K. Eichenberger empfiehlt, von jener Möglichkeit Gebrauch zu machen, die dem Grossen Rat das Recht zu bestimmten Verordnungen im Gesetz *delegiert*. Er beschreibt die Grenzen einer solchen Delegation und die formalen Voraussetzungen, die eingehalten werden müssen. Die Kommission hat einstimmig beschlossen, diesen Weg zu beschreiten.

Es muss schliesslich noch daran erinnert werden, dass für zwei Regelungen (§§ 22 und 24) die Kompetenz schon durch das geltende Gesetz an das Büro des Grossen Rates delegiert worden ist. Insofern ist unser Vorschlag auch für Basel nicht ein absolutes Novum.

Das von uns vorgeschlagene *Gesetz* über die Geschäftsordnung des Grossen Rates enthält das Wichtige und Belangvolle insbesondere auch

dort, wo es die Interessen Dritter berührt. Es untersteht dem fakultativen Referendum und erlaubt die Umgehung des Referendums durch ein qualifiziertes Mehr des Grossen Rates nicht mehr.

Die *Ausführungsbestimmungen* zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates haben Verordnungscharakter und stützen sich auf eine Rechtsdelegation im § 57 des Gesetzes. Sie werden also vom Grossen Rat in abschliessender Kompetenz erlassen. Die Abänderung oder Abweichung von den Ausführungsbestimmungen sind im Schlussparagraphen durch besondere Erschwerisse vor Missbrauch geschützt.

### 3.2 Weitere Reglemente

Die Kommission hat nicht alles in die Ausführungsbestimmungen aufgenommen, was als Ergänzung des Gesetzes notwendig wird. So sind wir der Ansicht, dass, wie bisher, der Regierungsrat im Einvernehmen mit dem Büro des Grossen Rates die Verordnung für die Besorgung unserer Kanzleigeschäfte erlassen soll, weil es sich dabei im Prinzip um das Pflichtenheft von Beamten handelt, die im Dienste der Verwaltung stehen. Dieser Weg hat sich bisher durchaus bewährt. Das geltende Reglement vom 2. Juli 1955 muss allerdings neu gefasst werden, sobald die neue Geschäftsordnung vom Grossen Rat verabschiedet worden ist. Eine Delegationsklausel findet sich in § 9 der Ausführungsbestimmungen. Das Büro ist mit diesem Anliegen bereits an den Regierungsrat gelangt. Mit dem in Aussicht stehenden neuen Reglement wird auch der Anzug A. Breitenmoser vom 9. März 1972 betreffend Aufwertung des Sekretariates des Grossen Rates erledigt.

Der Erlass eines Reglementes für die Presse im Grossen Rat wird durch § 13 der Ausführungsbestimmungen dem Büro übertragen. Darin sollen die Rechte und die Pflichten der Berichterstatter ausführlich geregelt werden. Bei der Ausarbeitung dieses Reglementes sollen auch die Pressevertreter selbst zum Worte kommen, da ihnen eine wichtige Funktion für den Kontakt zwischen Parlament und Öffentlichkeit zukommt.

Ein Grossratsbeschluss betreffend Ausrichtung von Reiseentschädigungen an im Militärdienst befindliche Mitglieder des Grossen Rates vom 19. Juni 1941 hat nach seinem Inhalt ebenfalls Reglementscharakter. Er ist in der Formulierung zwar etwas veraltet, im Inhalt genügt er aber durchaus und passt sich auch der neuen Geschäftsordnung an.

### *3.3 Inhaltsverzeichnis und Register*

Die Formulierung von Gesetz und Ausführungsbestimmungen, wie sie als Beschlussesentwurf vorgelegt werden, entsprechen jener Form, in der sie publiziert und in die Gesetzessammlung aufgenommen werden sollen. Für den praktischen Gebrauch müssen sie selbstverständlich, wie die geltende Geschäftsordnung, durch ein Inhaltsverzeichnis und ein Register ergänzt werden. Diese sind aber nicht Bestandteil des Gesetzes oder der Ausführungsbestimmungen. In der ergänzten Fassung der Geschäftsordnung lassen sich sodann mit Fussnoten auch Hinweise auf die einschlägigen Bestimmungen der Verfassung und anderer Gesetze anbringen.

### *3.4 Manual für den Grossen Rat*

Die Kommission schlägt vor, dass die beiden Teile der Geschäftsordnung zusammen mit der Kantonsverfassung, den Bestimmungen anderer Gesetze, die den Grossen Rat direkt betreffen, den Reglementen zur Geschäftsordnung und dem Verzeichnis der Informations- und Dokumentationsstelle des Kantons Basel-Stadt in einem Manual zusammengefasst werden sollen. Die Form soll so gewählt werden, dass das Manual bei Abänderungen leicht ergänzt werden kann. Wir glauben, dass eine derartige Sammlung aller Bestimmungen, die für die Arbeit im Grossen Rat von Belang sind, dem einzelnen Ratsmitglied die Aufgabe wesentlich erleichtern wird.

## *4. Parlamentarisches Instrumentarium*

Die neue Geschäftsordnung folgt einer anderen Systematik, als die alte. Das Gesetz und die Ausführungsbestimmungen sind in je vier einander entsprechende Kapitel geordnet. Das erste Kapitel umfasst die allgemeinen Bestimmungen und die Organisation. Im zweiten Kapitel wird der Ablauf der Verhandlungen im Plenum geregelt. Schliesslich werden im dritten Kapitel, das die Bezeichnung «Instrumentarium» trägt, jene parlamentarischen Mittel festgelegt, die dem einzelnen Grossrat, den Fraktionen oder dem Grossen Rat als verantwortlichem Gremium die Erfüllung der verfassungsrechtlichen Pflichten ermöglichen. Diesem Kapitel kommt also, im Vergleich zu den beiden ersten, eine viel grössere Bedeutung zu. Die Kommission hat daher in ihren Beratungen dem In-

strumentarium auch Priorität eingeräumt. Die Effizienz des Grossen Rates wird nur geringfügig von den allgemeinen Bestimmungen und vom Ablauf der Verhandlungen bestimmt. Entscheidend ist es, dass für jede Aufgabe die nötigen parlamentarischen Instrumente zur Verfügung stehen und dass diese so gestaltet sind, dass sie nicht zu falschem Gebrauch verleiten.

Falsch wäre der Gebrauch der Mittel in erster Linie dann, wenn er zu einer Verwischung der Gewaltentrennung führte. In unserem Kanton ist diese Trennung sauber durchgeführt. Wir haben feststellen können, dass es auch dem Regierungsrat sehr daran gelegen ist, dass in dieser Beziehung keine Einbrüche erfolgen. Eine falsche Anwendung der parlamentarischen Instrumente wäre aber auch dann zu befürchten, wenn sie gewissermassen als Selbstzweck eingesetzt würden und so zu einem Leerlauf führten, der den Grossen Rat von der Erfüllung seiner Pflichten abhalten könnte. An die Mitglieder unseres Milizparlamentes werden ohnehin sehr grosse Anforderungen gestellt. Mit anderen Worten: Wenn der Ausbau der parlamentarischen Mittel in Erwägung gezogen wird, dann muss ein klares Bedürfnis hiezu vorliegen.

Der Grosse Rat kann seine Aufgaben nur erfüllen, wenn er einerseits von der Exekutive jede erwünschte Auskunft einholen kann, und wenn er andererseits Entscheidungen über die Staatsführung anregen und nötigenfalls (vorbehältlich der Volksrechte) erzwingen kann. Unsere Kommission ist der Ansicht, dass wir schon bisher die Möglichkeit hatten, jene Auskünfte zu erhalten, die wir für die Aufsicht über die Verwaltung benötigen. An Mitteln stehen insbesondere ständige Kommissionen, die Kleine Anfrage und die Interpellation zur Verfügung. Von der Einführung einer Fragestunde haben wir bewusst abgesehen, weil ein echtes Bedürfnis hiezu nicht besteht.

Nicht ganz gleich ist die Situation auf dem Gebiet der Gesetzgebung, die von der Kantonsverfassung in den Vordergrund unserer Aufgaben gestellt wird. Hier muss der Grosse Rat nicht nur das beurteilen können, was ihm die Exekutive an Entwürfen vorlegt. Er muss auch aktiv werden können, indem er die Planung beeinflusst, mehr oder weniger konkrete Anregungen gibt und schliesslich Anliegen durchsetzen kann. In § 38 der Verfassung wird präzisiert, dass «Anträge und Entwürfe zu Gesetzen und Grossratsbeschlüssen» entweder vom Regierungsrat oder von Grossräten

oder von den Stimmberechtigten (Volksinitiative) ausgehen können. Es wird dann einschränkend vorgeschrieben, dass Anträge, die der Grosse Rat erheblich erklärt und die nicht vom Regierungsrat eingereicht worden sind, entweder von einer Grossratskommission oder vom Regierungsrat vorberaten werden müssen. Es wird also dem Grossen Rat auch die Kompetenz erteilt, Gesetze und Beschlüsse ohne Beteiligung des Regierungsrates auszuarbeiten.

Trotz dieser klaren Verfassungsgrundlage steht der Grosse Rat gelegentlich unter dem Eindruck, dass er eine Vorlage nicht gegen den Willen der Regierung erzwingen kann. Eine gewisse Unsicherheit hierüber mag dadurch aufgekommen sein, dass in unserem Kanton durch die Geschäftsordnung, im Gegensatz zum Bund und zu anderen Kantonen, dem Parlament nur ein einziges Instrument (der Anzug) in die Hand gegeben worden ist, mit dem seine Mitglieder die Gesetzgebung in Gang setzen können. Unser Anzug wird zudem regelmässig, aber wohl zu Unrecht, dem Postulat anderer Parlamente gleichgestellt. Jene Postulate sind aber ausschliesslich *unverbindliche* Aufträge an die Regierung «zu prüfen und zu berichten», ob etwas zu ändern oder neu zu schaffen sei. Ein solches Postulat muss daher mit weiteren Instrumenten ergänzt werden, die es möglich machen, entweder die Regierung verbindlich zur Ausarbeitung eines Vorschlages zu beauftragen (Motion), oder die das Parlament selbst in die Lage setzen, einen beschlussreifen Entwurf auszuarbeiten (parlamentarische Initiative).

Unser Anzug, wie er in § 55 der geltenden Geschäftsordnung umschrieben ist, enthält indessen auch die Möglichkeit, dass das Parlament Vorlagen selbst und entgegen der Meinung der Regierung bearbeitet. Die Formulierung ist allerdings etwas unklar und das Schwergewicht liegt deutlich beim Anzug als unverbindlichem Auftrag an den Regierungsrat. Formell kann der Grosse Rat also Beschlüsse und Gesetze (unter Vorbehalt der Volksrechte) schon jetzt erzwingen. Er muss diese aber nötigenfalls selbst ausarbeiten. Die Exekutive kann er zu keiner Vorlage zwingen.

Unsere Kommission hat die Frage, ob in die neue Geschäftsordnung als weitere Instrumente die Motion und die parlamentarische Initiative aufzunehmen seien, mehrfach und eingehend diskutiert. Das einhellige Anliegen bestand einerseits darin, dem Grossen Rate mit der Geschäftsordnung jene Instrumente klar in die Hand zu geben, welche ihm die

Erfüllung seiner verfassungsmässigen Rechte und Pflichten ermöglichen. Andererseits waren wir, im Interesse einer rationellen Arbeitsweise, bestrebt, nichts ohne dringende Notwendigkeit zu komplizieren. Es haben sich also zwei Möglichkeiten angeboten: die Aufteilung des Anzuges in zwei oder drei Instrumente oder die Neuformulierung des Anzuges derart, dass er alle notwendigen Wege klar vorzeichnet.

In einer letzten Abstimmung hat sich die Kommission zwar mit 7 gegen 6 Stimmen bei 2 Enthaltungen dazu entschieden, den Anzug durch ein weiteres Instrument zu erweitern. Es fand sich dann aber konkret weder für die Motion noch für die parlamentarische Initiative ein Mehr. Dieser fehlende Entscheid der Kommission ist deshalb kein Schaden, weil das Plenum ohnehin nicht nur zu einem einzigen Antrag Stellung nehmen soll. Es müssen ihm echte Alternativen in dieser wichtigen Angelegenheit vorgelegt werden.

In § 33 des Gesetzes und § 27 der Ausführungsbestimmungen wird eine vereinfachte, aber klare Formulierung für den *Anzug* vorgelegt, wie er bisher bestanden hat. Es wird nun deutlich gemacht, dass eine solche Anregung aus der Mitte des Rates nicht nur an die Regierung, sondern auch an das Büro oder an eine Grossratskommission herangetragen werden kann. Wenn das Anliegen die Mehrheit des Rates hinter sich hat, kann es nötigenfalls von einer Kommission zur Beschlussreife ausgearbeitet werden. Wird es an die Regierung überwiesen, muss diese aber nicht mit einem Beschlussesentwurf antworten. Die Anhänger dieser Lösung sind der Auffassung, dass wir mit unserem Anzug bisher nicht schlecht gefahren seien, und dass es nicht sinnvoll sei, die Regierung zu einer Vorlage zu zwingen, die sie selbst ablehnt. Andererseits ist die Ausarbeitung ganzer Projekte durch Kommissionen sehr problematisch, weil damit die Grenzen eines Milizparlamentes sehr bald überschritten werden.

Im Anhang A legen wir jene Variante vor, in welcher der im Prinzip unveränderte Anzug durch die *Motion* ergänzt wird. Mit einer Motion wird die Regierung verpflichtet, einen konkreten Entwurf auszuarbeiten und vorzulegen. Sie hat also eine grössere Wirksamkeit als der Anzug. Es wird mit ihrer Überweisung an die Regierung in gewissem Sinne schon ein Vorentscheid gefällt. Damit die Fraktionen und die Regierung genügend Zeit haben, um sich hierüber klar zu werden, ist die Frist zwischen Einreichung und Überweisung länger angesetzt als bei anderen Geschäften.

Mit der Einführung der Motion dürfte es andererseits möglich sein, die Frist zur Beantwortung von Anzügen von bisher drei auf zwei Jahre zu reduzieren. Eine Motion kann nur an den Regierungsrat gerichtet werden, weil es nicht sinnvoll wäre, wenn sich der Grosse Rat selbst verbindliche Aufträge erteilen würde. Falls wir die Motion einführen, wird die Gefahr kleiner, dass sich der Rat zu sehr selbst mit der Ausarbeitung von Vorlagen beschäftigt. Andererseits bleibt die Frage offen, ob sie einer wirklichen Notwendigkeit entspricht, und ob es überhaupt sinnvoll ist, die Regierung zu einem Vorschlag zu zwingen, zu dem sie nicht stehen kann.

Schliesslich legen wir im Sinne einer weiteren Alternative im Anhang B dem Rate die Einführung der *parlamentarischen Initiative* als Zusatz zum Anzug vor. Wir sind uns bewusst, dass unter dieser Bezeichnung nicht überall das genau gleiche Instrument verstanden wird. In der vorgeschlagenen Fassung reduziert sie den Anzug auf ein reines unverbindliches Postulat, das nur an den Regierungsrat gerichtet werden kann. Alle verbindlichen Anträge, ob an die Regierung oder an den Grossen Rat gerichtet, müssen mindestens in den Grundzügen formuliert sein und als parlamentarische Initiative eingereicht werden. Diese Initiative hat also ein ebenso grosses Gewicht wie es die Motion hätte (vgl. Frist vor der Überweisung). Der Zwang zur Formulierung soll hauptsächlich dafür sorgen, dass von ihr kein unbedachter Gebrauch gemacht wird. Die parlamentarische Initiative ermöglicht ebenso verbindliche Aufträge an die Regierung wie die Motion. Auch Aufträge an das Büro und an Kommissionen müssten immer in Form solcher Initiativen eingereicht werden. Dieser Weg ist weniger einfach als derjenige über den Anzug. Man kann sich daher eine grössere Zurückhaltung in der Anwendung und damit eine Entlastung des Grossen Rates versprechen. Ein unverbindlicher Auftrag an das Büro oder an Kommissionen ist nicht mehr möglich. Auch hier bleibt die Frage nach der Notwendigkeit offen.

Abschliessend möchten wir betonen, dass die Kommission keineswegs der Auffassung ist, der Rat solle seinem verfassungsmässigen Auftrag zur Gesetzgebung vermehrt dadurch nachkommen, dass er Gesetzesentwürfe selbst ausarbeitet. Im Gegenteil soll und kann dies nur eine seltene Ausnahme sein, wenn der Rat nicht hoffnungslos in seiner Arbeit ersticken will. Der Grosse Rat erfüllt seine Pflicht nach Ansicht der Kommissions-

mehrheit sinnvoller, wenn er der Regierung die politischen Richtlinien vorzeigt und daraus hervorgehende Entwürfe prüft und korrigiert, bevor er endgültig entscheidet.

Herr Regierungspräsident E. Keller hat vor der Kommission ausdrücklich festgestellt, dass sich der Regierungsrat gegen die Einführung neuer parlamentarischer Instrumente ausgesprochen hat.

### 5. Kommissionen

Das vierte und letzte Kapitel der neuen Geschäftsordnung befasst sich mit den Kommissionen des Grossen Rates. Wir wissen alle, dass ein sehr grosser Teil der Arbeit im Schosse der Kommissionen geleistet wird. Es kommt daher dem *Wahlmodus* und der Arbeitsweise dieser Ausschüsse eine besondere Bedeutung zu. Ob die Zusammensetzung streng proportional zu den Fraktionsstärken festgelegt werden oder von Fall zu Fall dem Ermessen des Grossen Rates überlassen sein soll, ist eine Frage des Vertrauens in die politischen Parteien und eine Frage der uneingeschränkten politischen Freiheit. Es kann daher nicht Sache dieses politisch neutralen Berichtes sein zu begründen, warum wir im einen Fall Wahl im Plenum und im anderen Wahl durch das Büro nach Fraktionsproporz vorschlagen. Wir sind der Ansicht, dass ein Mittelweg, nämlich Wahl im Plenum nach Fraktionsproporz, nicht durchführbar ist. Unser Vorschlag geht dahin, dass nur die wichtigsten der ständigen Kommissionen in jedem Falle vom Plenum gewählt werden. Alle anderen soll das Büro bestellen, sofern der Rat nicht mit zwei Dritteln der Stimmen Wahl im Plenum beschliesst. Das ist der Mehrheitsantrag unserer Kommission. Selbstverständlich wurde auch andere Meinungen mit Entschiedenheit vertreten.

In unserem Rate findet in der Regel über neue Regierungsvorlagen zuerst eine Eintretensdebatte im Plenum statt. Danach wird entweder abschliessend über sie entschieden, oder die Vorlage wird zur eingehenden Beratung an eine Kommission gewiesen. Das ist in vielen anderen schweizerischen Parlamenten nicht der reguläre Weg. Eine grosse Zahl und gerade die bedeutendsten Vorlage gehen andernorts zuerst an *ständige Kommissionen*, die einen bestimmten Aufgabenbereich zugewiesen erhalten haben. Es findet also eine *Vorberatung* in Fachkommissionen statt. Bei uns sind hiefür die sieben bestehenden ständigen Kommissionen vorge-

sehen. Sie erhalten in der Regel ihre Geschäfte ohne Eintretensdebatte im Plenum zugewiesen. Für grosse Bereiche, die der Grosse Rat regelmässig zu bearbeiten hat, haben wir aber keine ständigen Kommissionen.

Ständigen Kommissionen kann ausser der Vorberatung von Vorlagen auch die *Begleitung* der Exekutive in ihrem Aufgabenbereiche übertragen sein. Das gibt dem Parlament die Möglichkeit, frühzeitig Einfluss auf die Planung zu nehmen, und der Regierungsrat kann die Kommissionen gewissermassen als Barometer verwenden. Diese ständigen Kommissionen erhalten jedoch auch – um mit einem beliebten Schlagwort zu sprechen – einen Informationsvorsprung gegenüber dem Plenum mit allen Vor- und Nachteilen. Zur Zeit haben bei uns nicht nur die Rechnungskommission und die Prüfungskommission eine begleitende Funktion, sondern, im Widerspruch zur ursprünglichen Absicht der Geschäftsordnung, auch die Spezialkommissionen für den Gesamtverkehrsplan und für die dritte Baustappe des Kantonsspitals.

Im Hinblick auf eine möglichst rationelle Arbeit im Grossen Rat hat sich unsere Kommission von Anfang an mit der Frage befasst, ob sich der Rat stärker auf das System der Vorberatung und der Begleitung durch ständige Kommissionen verlegen soll. Unsere Erfahrungen mit der Rechnungskommission und der Prüfungskommission sind unbestritten gut. Die Tatsache, dass wir ferner an zwei Spezialkommissionen de facto die gleiche Funktion übertragen haben, deutet ebenfalls auf ein praktisches Bedürfnis hin. Mit dem Anzug Schelker, der uns zur Beantwortung überwiesen worden ist, wird konkret eine ständige Kommission für Fragen des Wohnungsbaues gefordert. Wir haben daher Vorschläge ausgearbeitet, die die beiden genannten Spezialkommissionen als ständige Kommissionen legalisieren und zwei neue ständige Kommissionen (staatlicher Hochbau und Wohnungsbau im Kanton) einführen.

Zweckmässigkeit und Notwendigkeit dieser Neuerung waren in der Kommission umstritten. Es wird die Ansicht vertreten, dass die Arbeit komplizierter wird und den Rat zusätzlich belastet. Dadurch, dass die Kommissionen besonders gut in ihrem Fachbereich eingearbeitet sind, können sie zwar sicherer beurteilen, allenfalls aber auch «betriebsblind» werden und der Beeinflussung durch die Verwaltung ausgesetzt sein. Man befürchtet die Aufzucht von Technokraten in den eigenen Reihen und damit einen Graben zwischen Kommission und Plenum. Es wird sogar

ein Einbruch in den Aufgabenbereich der Exekutive befürchtet. Diese Skepsis lässt sich durch unsere bescheidenen, aber guten eigenen Erfahrungen und durch den Hinweis auf andere Parlamente nicht aus der Welt schaffen. Die anfänglich positive Einstellung unserer Kommission zu den neuen ständigen Kommissionen hat sich zum Schluss deutlich gewandelt. In den Schlussabstimmungen fand sich nur noch für die Planungskommission, die die bisherige Kommission für den Gesamtverkehrsplan ersetzen soll, ein deutliches Mehr. Die Kommission für das Wohnungswesen und die Spitalkommission wurden klar abgelehnt. Der Regierungsrat legt Wert darauf zu betonen, dass er jeder Vermehrung der ständigen Kommissionen ablehnend gegenübersteht.

Wenn wir trotz dieser Lage alle vier neuen ständigen Kommissionen in den Entwurf aufgenommen haben, dann haben wir dies wiederum in der Absicht getan, dem Plenum echte Alternativen vorzulegen. Unsere Vorschläge zeigen, wie die Kommissionen aussehen sollen. Sie können ohne weiteres bei der Detailberatung belassen oder gestrichen werden. Der Entscheid sollte aber auch hier bei der ersten Beratung fallen.

Falls der Grosse Rat auf unseren Vorschlag zur Vermehrung der ständigen Kommissionen eingeht, bleibt dieser Entscheid für Basel doch vorerst ein gewisses Experiment. Auch ist es durchaus denkbar, dass es sich zeigen wird, dass andere Sachgebiete einer ständigen Kommission zugeteilt werden sollten. Aus diesem Grunde wird in Absatz 2 von § 38 des Gesetzes die Aufhebung oder die Neuschaffung von ständigen Kommissionen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erlaubt. Davon müssen jene Kommissionen, die durch andere Gesetze festgelegt sind, sowie die Prüfungskommission, die Finanzkommission und die Petitionskommission ausgenommen werden (Kommissionen Nr. 1-7 in § 38).

In § 43 des Gesetzes wird in Absatz 2 festgelegt, wie die ständigen Kommissionen ihre Aufträge zugewiesen erhalten. Bei der Entgegennahme der neuen Geschäfte, die als erstes Traktandum auf der Tagesordnung steht, wird der Präsident bei jenen Geschäften sofortige Überweisung an eine ständige Kommission beantragen, die in deren Aufgabenbereich fallen. Ein solcher Antrag kann auch aus der Mitte des Rates gestellt werden. Ist er unbestritten, dann geht das Geschäft ohne Diskussion zur Vorberatung an diese Kommission. Es besteht aber auf Antrag auch die Möglichkeit, dass das Geschäft entweder an eine andere Kommission überwiesen wird,

oder dass das Geschäft auf eine Tagesordnung gesetzt wird. Wenn es auf eine Tagesordnung kommt, dann wird die Beratung, wie bisher, mit einer Eintretensdebatte begonnen.

Falls – wie es der Normalfall sein soll – das Geschäft ohne Eintretensdebatte an eine Kommission geht, hat der Rat materiell noch nichts darüber entschieden. Bei der Behandlung des Kommissionsberichtes ist er frei in bezug auf Eintreten, Nichteintreten, Rückweisung an die Regierung oder an seine Kommission oder Überweisung an eine andere Kommission.

Diese Regelung erlaubt es, von der Vorberatung abzuweichen, wenn dies zum Beispiel dem Rat aus politischen Gründen als angezeigt erscheint. Sie ermöglicht dem Rat aber auch in einfacher Art einen Entscheid, falls für die Vorberatung mehrere ständige Kommissionen zur Diskussion stehen.

Jene Geschäfte, für welche durch andere Gesetze eine Vorberatung in einer Grossratskommission verbindlich festgelegt ist (gewisse Wahlprüfungen, alle Begnadigungsgesuche, gewisse Disziplinarangelegenheiten und die Wahl der Gesamtbehörde der Staatsanwaltschaft), müssen in jedem Fall der zuständigen Kommission zugewiesen werden. Ferner gelten besondere Regelungen für das Budget, die Staatsrechnung und den Verwaltungsbericht (§§ 19–21), damit es durch deren Drucklegung zu keinen Verzögerungen kommt.

#### *6. Unserer Kommission überwiesene Anzüge*

Von den sieben Anzügen, die zur Beantwortung an unsere Kommission überwiesen worden sind, hat der Grosse Rat jene von A. Breitenmoser betreffend Detailberatung und von H. Hofer betreffend Lohnausfallentschädigung am 14. Juni 1973 auf unseren Antrag als erledigt abgeschrieben. Das Anliegen des Anzuges H. Hofer ist allerdings noch nicht erfüllt, weil es zusammen mit der übrigen damaligen Teilrevision in der Volksabstimmung verworfen worden ist. Wir nehmen den Antrag in diesem Berichte wieder auf, weil wir der Ansicht sind, dass nicht die Entschädigung für Erwerbsausfall, sondern die Fraktionsbeiträge Anlass zum Referendum gegeben haben.

Zu den fünf noch pendenten Anzüge möchten wir folgendes ausführen:

### *6.1 Anzug Dr. E. Kirschbaum und Konsorten betreffend Neuformulierung des Interpellationsrechts*

Der am 9. April 1970 überwiesene und von neun Ratsmitgliedern unterzeichnete Anzug hat folgenden Wortlaut:

«In der laufenden Amtsperiode wurden vom Büro des Grossen Rates wiederholt Interpellationen als nicht konform mit den Vorschriften des § 58 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Geschäftsordnung des Grossen Rates beanstandet. Die Regierung war in diesen Fällen um Auskunft über Gegenstände und Vorgänge ersucht worden, die über die Kantonsgrenzen hinausgehen und nicht ausschliesslich in den Kompetenzbereich unserer Behörden fielen.

Eine derartige Beschränkung des Interpellationsrechts ist in der Ära der Regio und des kooperativen Föderalismus nicht mehr zeitgemäss. Das Büro des Grossen Rates wird daher ersucht zu prüfen und zu berichten, ob § 58 Abs. 1 des genannten Gesetzes nicht dahingehend abzuändern sei, dass das Interpellationsrecht sich auch auf Gegenstände von grossem öffentlichem Interesse des Kantons erstreckt, die nicht oder nicht ausschliesslich die öffentliche Verwaltung betreffen. Durch eine solche Neuformulierung des Rechts, von der Regierung Auskunft zu verlangen, würde auch die Stellung des Grossen Rates als des obersten politischen Organs des Kantons unterstrichen.»

Wir haben hiezu im Zwischenbericht Nr. 6989 auf den Seiten 12–14 ausführlich berichtet. Das Dilemma liegt darin, dass der Anzug Kirschbaum – nach Ansicht der Kommission durchaus zu Recht – thematisch eine Erweiterung des Interpellationsrechts anstrebt, während wir andererseits eine Konzentration der Interpellationen auf jene Fragen wünschen, welche die Öffentlichkeit tatsächlich bewegen oder bewegen sollten. Wir haben ausgeführt, was in dieser Beziehung in die Verantwortung der Fraktionen, der Regierung und der Presse fällt. Eine Einengung des Interpellationsrechts – thematisch oder organisatorisch – wird den Missbrauch nicht verhindern.

Die geltende Bestimmung, dass nur über Gegenstände der Verwaltung interpelliert werden darf, ist zu eng. Wir haben nun in § 32 die erlaubte Thematik einer Interpellation folgendermassen neu umschrieben:

«Gegenstand einer Interpellation können die Verwaltung oder Angelegenheiten sein, welche die Interessen des Kantons berühren.»

Damit ist dem Anliegen der Anzugsteller entsprochen. Der Anzug kann als erledigt abgeschlossen werden.

#### *6.2 Anzug Dr. N. Comunetti betreffend Neufassung des § 44 der Geschäftsordnung des Grossen Rates*

Der am 2. Juli 1970 überwiesene und von 30 Ratsmitgliedern unterzeichnete Anzug hat folgenden Wortlaut:

«In seinem Bericht Nr. 6672 zum Anzug Dr. F. Pieth und Konsorten betreffend Verlängerung der Frist für den Erlass von Einladungen zu Grossratssitzungen stellt das Büro des Grossen Rates fest, dass – was die Genehmigung der Tagesordnung angeht – ‘seit vielen Jahren ausnahmslos nur noch das Procedere nach Absatz 4 von § 44 (der GO des Grossen Rates) angewendet worden’ ist. Gemäss diesem Absatz schlägt der Präsident im Einvernehmen mit dem Regierungsrat eine Tagesordnung vor, wobei der endgültige Entscheid über den Vorschlag dem Präsidenten des Grossen Rates zusteht. Die vorgeschlagene Tagesordnung ist zu Beginn der Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Das Schwergewicht in der Handhabung des § 44 hat sich eindeutig von der ursprünglichen Primärabsicht des Gesetzgebers, die Tagesordnung am Schluss der vorangegangenen Sitzung dem Rate zur Genehmigung vorzulegen, auf die heute gehandhabte Eventualbestimmung verschoben.

Es liegt im Sinne einer klaren Gesetzgebung, dass überholte oder seit Jahren aus Gewohnheitsrecht nicht mehr praktizierte Vorschriften ausgemerzt werden.

Ich ersuche deshalb das Büro des Grossen Rates, eine der jahrelangen Praxis entsprechende Neufassung des § 44 der Geschäftsordnung dem Grossen Rat zur Beschlussfassung vorzulegen. Dabei soll auch der Gedanke der ‘unverbindlichen Entwürfe’ der Tagesordnungen angemessen berücksichtigt werden.»

Auch hiezu haben wir im Zwischenbericht Nr. 6989 auf den Seiten 15 und 16 berichtet. Das Begehren war nie bestritten. Im Gegenteil hat das Büro schon im Bericht Nr. 6672 darauf hingewiesen und im Bericht Nr.

6751 unter anderem damit die Notwendigkeit einer Totalrevision der Geschäftsordnung begründet. Aus § 16 des neuen Gesetzes geht hervor, dass der Präsident die Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Regierungsrat aufstellt. Sie wird zu Beginn der Sitzung bereinigt und vom Rate genehmigt.

Somit entfällt künftig der längst obsolet gewordene «Normalfall» des alten § 44 zugunsten des bisher schon geltenden «Ausnahmefalles». Der Anzug Comunetti kann als erledigt abgeschrieben werden.

### *6.3 Anzug Dr. M. Schelker und Konsorten betreffend Schaffung einer ständigen Grossratskommission für Fragen des Wohnungsbaues*

Der am 11. November 1971 überwiesene und von 22 Ratsmitgliedern unterzeichnete Anzug hat folgenden Wortlaut:

«Mehr und mehr wird die Wohnungsnot zu einer drückenden sozialen Hypothek, unter deren Last unsere Gesellschaftsordnung eines Tages zusammenbrechen könnte. Die Verwirklichung einer effizienten Wohnbaukonzeption gehört deshalb zu den entscheidendsten politischen Aufgaben unserer Zeit.

Der Bedeutung dieser Frage Rechnung tragend, ersuchen die Unterzeichneten das Büro des Grossen Rates, zu prüfen und zu berichten, ob durch eine entsprechende Änderung der Geschäftsordnung des Grossen Rates eine ständige Grossratskommission für Fragen des Wohnungsbaues geschaffen werden könnte.

Diese Kommission müsste zu einem zentralen parlamentarischen Instrument im Dienste einer zeitgemässen sozialen Wohnbaupolitik ausgestaltet werden, könnten ihr doch wichtige Aufgaben übertragen werden – beispielsweise

- Veranstaltung von Hearings mit allen am Wohnungsbau interessierten Kreisen
- Erarbeitung neuer Konzepte des sozialen Wohnungsbaus und der generellen Wohnbauförderung
- Beschäftigung mit Fragen der Quartierplanung und der Bauforschung.

Mit der Schaffung einer solchen Kommission sollte der Grosse Rat unterstreichen, welches Gewicht er der Wohnungsfrage beimisst.»

Mit Schreiben vom 30. August 1974 an den Grossen Rat hat unsere Kommission beantragt, den Anzug noch bis zum jetzt vorliegenden Bericht zur Totalrevision stehen zu lassen. Der Rat hat am 19. Dezember 1974 so beschlossen.

Im Kapitel 5. «Kommissionen» sind wir ausführlich auf die Frage neuer ständiger Kommissionen eingetreten, und wir haben im Sinne einer möglichen Alternative in den §§ 38 und 53 die «Kommission für das Wohnungswesen» vorgeschlagen. Die Regierung und die Mehrheit der Kommission befürworten sie nicht. Sie entspricht aber den Begehren des Anzuges Schelker.

Im Verlauf unserer Diskussionen über ständige Kommissionen hat sich die Auffassung herauskristallisiert, dass ständige Kommissionen, wenn man sie überhaupt vermehrt einsetzen will, vorwiegend sachbezogen sein sollten. Politische Ausmarchungen wären demzufolge in Spezialkommissionen vorzubereiten. In ständigen Kommissionen sollten sich nicht politische Gegensätze gegenüberstehen, sondern ihre Mitglieder sollten die Vorlagen der Fachleute aus der Verwaltung auf Stichhaltigkeit und Einpassung in die Zielsetzung unseres Kantones gemeinsam überprüfen. Selbstverständlich lässt sich diese Trennung selten ganz einhalten. Gerade beim Wohnungsbau spielen politische Fragen neben rein sachlichen eine wichtige Rolle. Das mag der Grund sein, weshalb sich in unserer Kommission gerade für die Wohnbaukommission relativ wenig Anhänger gefunden haben, obschon die Probleme des Wohnungsbaus im Kanton von grösster Bedeutung und Aktualität sind.

Den Entscheid wird das Plenum fällen müssen. So oder so wird danach die Diskussion darüber abgeschlossen und der Anzug als erledigt abgeschlossen werden können.

#### *6.4 Anzug A. Breitenmoser und Konsorten betreffend Aufwertung des Sekretariates des Grossen Rates*

Der am 9. März 1972 überwiesene und von 5 Ratsmitgliedern unterzeichnete Antrag hat folgenden Wortlaut:

«Wir ersuchen das Büro des Grossen Rates, im Rahmen der Totalrevision der Geschäftsordnung des Grossen Rates die Frage prüfen zu lassen, ob die 'Registratur' der Staatskanzlei, soweit sie die Geschäfte

des Parlamentes und seiner Kommissionen besorgt, nicht zum 'Sekretariat des Grossen Rates' aufgewertet werden könnte.»

Der lapidar formulierte Anzug liesse sich mit weniger Worten beantworten. Es ist aber nicht anzunehmen, dass es den Anzugstellern nur um einen schöneren Namen für jenes Büro geht, das den Namen Registratur trägt und zur Zeit durch Herrn L. Rinderspacher betreut wird. Vielmehr dürfte eine innere Aufwertung gemeint sein, in einem Sinne, wie sie seit Jahren nicht nur in Basel, sondern auch in Baselland und anderen Kantonen diskutiert wird. Anlass dazu gibt die Tatsache, dass die kantonalen Parlamentarier immer mehr Schwierigkeiten haben, sich die Unterlagen zu beschaffen, die sie für die Bearbeitung ihrer Probleme benötigen, und dass ihnen nicht immer ein geeignetes Sekretariat zur Verfügung steht. Die entsprechenden Vorstösse sind bis zum Jahre 1972 zur Hauptsache von der Prüfungskommission und ihrem damaligen Präsidenten persönlich geführt worden. Von den ursprünglichen Begehren ist mit der Teilrevision der Geschäftsordnung von 1968 lediglich die Protokollführung in den Kommissionen berücksichtigt worden.

Wir haben zur Abklärung dieser Fragen eine Subkommission eingesetzt mit den folgenden Aufträgen:

- Prüfung der Frage einer Ausweitung der Registratur zu einem Sekretariat des Grossen Rates und Unterstellung unter den Grossen Rat;
- Prüfung der Frage einer Beteiligung des Grossen Rates an einer Dokumentationsstelle der Verwaltung;
- Ausarbeitung eines Merkblattes für die Grossräte über die ihnen zur Verfügung stehenden Dienstleistungen;
- Stellungnahme zum Anzug A. Breitenmoser.

Die Subkommission hat die ganze bisherige Entwicklung und den aktuellen Stand aufgrund der Akten und in Gesprächen mit den beteiligten Beamten abgeklärt. Wir konnten uns ihrem Bericht und ihren Schlussfolgerungen anschliessen.

Die von Herrn Rinderspacher geführte «Registratur» hat sich in den vergangenen Jahren insofern verändert, als sie einerseits personell und apparativ ausgebaut worden ist. Der Wegfall jener Aufgaben, die im Zusammenhang mit der Wiedervereinigung angefallen sind (Verfassungsrat), haben zudem auch eine Entlastung gebracht. So war es in den letzten Jah-

ren möglich, die Aufträge des Präsidenten, des Büros und der Kommissionen zu erledigen. Nur Sekretariatsarbeiten für einzelne Grossräte oder Fraktionen können nicht übernommen werden. Wir halten dies auch nicht für zweckmässig. Die Fraktionsentschädigung, die wir beantragt haben, und die in der Volksabstimmung vom 4. November 1973 verworfen worden ist, hätte es den Fraktionen ermöglicht, derartige Leistungen selbst anzubieten. Auch ein noch so gut ausgebautes Sekretariat kann aber nicht Aufträge von 130 Personen mit sehr unterschiedlichen Ansprüchen entgegennehmen. Als Sekretariat für die Kommissionen und das Büro und für die Arbeiten, die den Grossratsbetrieb betreffen, funktioniert die Registratur heute einwandfrei.

Es bleibt noch die Frage der Unterstellung der Registratur unter den Grossen Rat. Eine administrative Unterstellung ergäbe nur wesensfremde Aufgaben für den Grossen Rat. Es genügt nach unserer Ansicht völlig, wenn ausdrücklich festgelegt wird, dass sie in bezug auf alle Arbeiten, die sie für den Grossen Rat besorgt, ausschliesslich die Weisungen des Grossrats- und der Kommissionspräsidenten zu befolgen hat. Dies und ein genaues Pflichtenheft, das jene Arbeiten aufzählt, wird das Reglement enthalten, das gemäss § 10 der Ausführungsbestimmungen der Regierungsrat im Einvernehmen mit dem Büro des Grossen Rates für den Leiter der Kanzlei des Grossen Rates und die Sekretäre des Grossen Rates erlässt.

Mit Schreiben Nr. 3242 vom 15. Mai 1973 hat der Regierungsrat im Zusammenhang mit zwei Anzügen auf die mannigfaltigen Dokumentationsstellen in Basel hingewiesen und die Ansicht vertreten, dass kein Bedürfnis zur Vermehrung bestehe. Er hat aber ein «Verzeichnis der Informations- und Dokumentationsstellen des Kantons Basel-Stadt» herausgegeben und auch den Mitgliedern des Grossen Rates abgegeben. Der Grosse Rat war mit den Ausführungen des Regierungsrates einverstanden. Wir brauchen also die Frage einer eigenen Dokumentationsstelle des Grossen Rates, die auch einen beträchtlichen finanziellen Aufwand ergäbe, nicht wieder aufzurollen.

Wenn die Ratsmitglieder in dem von uns vorgeschlagenen «Manual für den Grossen Rat» jederzeit über das Reglement für die Kanzlei und das Verzeichnis der Informations- und Dokumentationsstellen verfügen, dann erübrigt sich ein besonderes Merkblatt, das die ihnen zur Verfügung stehenden Dienstleistungen aufzählt.

Die Benennung «Registratur» für das Büro von Herrn Rinderspacher ist nicht nur unschön, sondern sie entspricht auch in keiner Weise seinem Aufgabenbereich. Unsere Kommission hat dem Regierungsrat die Umbenennung in «Kanzlei des Grossen Rates» vorgeschlagen.

Das Büro des Grossen Rates hat dem Regierungsrat im Sinne dieser Ausführungen einen Entwurf für das zu erlassende Reglement vorgelegt. In einer gemeinsamen Aussprache haben sich keine Meinungsverschiedenheiten ergeben. Es ist also damit zu rechnen, dass die endgültige Lösung unseren Vorschlägen in vollem Umfange entsprechen wird. Der Anzug A. Breitenmoser kann als erledigt abgeschrieben werden.

#### *6.5 Anzug C. Miville und Konsorten betreffend Wahlordnung für die Staatsanwälte*

Der am 4. Oktober 1973 überwiesene und von 19 Ratsmitgliedern unterzeichnete Anzug hat folgenden Wortlaut:

«Am 22. März 1973 hat der Grosse Rat mit dem wenig eindrücklichen Total von 46 Stimmen einen neuen Ersten Staatsanwalt gewählt. Dieser Wahl ist am 8. März eine Debatte vorausgegangen, welche die Unzufriedenheit vieler Grossräte zum Ausdruck brachte: Unzufriedenheit sowohl im Hinblick auf den Vorschlag der Wahlkommission für die Staatsanwaltschaft als auch vor allem über den Umstand, dass der Grosse Rat im Grunde gar nicht wählen konnte, dass nur ein einziger Kandidat zur Wahl stand.

In der Folge ist in der Basler Presse davon die Rede gewesen, es habe sich bei dieser Wahl um eine Farce wie unter dem «ancien régime» gehandelt ('Basler Woche') und es müsse 'die Wahlordnung für die Staatsanwälte im besonderen korrigiert werden' ('National-Zeitung').

Das Büro des Grossen Rates bzw. die Grossrätliche Kommission betreffend Revision der Geschäftsordnung des Grossen Rates werden daher ersucht, zu prüfen und zu berichten, ob nicht § 35a dieser Geschäftsordnung so abzuändern ist, dass dem kantonalen Parlament bezüglich der Wahl von Staatsanwälten wieder etwas erweiterte Rechte eingeräumt werden, damit sich eine Situation, wie sie am 8./22. März 1973 entstanden ist, nicht wiederholen kann.»

Gemäss Gerichtsorganisationsgesetz (Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte und der richterlichen Beamtungen) ist der Grosse Rat seit 1970 nicht mehr Wahlbehörde für sämtliche Staatsanwälte, sondern nur noch für die Mitglieder der sogenannten «Gesamtbehörde der Staatsanwaltschaft», das heisst für den Ersten Staatsanwalt, den Jugendanwalt und für sieben weitere Staatsanwälte. Die Wahl der übrigen Mitglieder der Staatsanwaltschaft fällt nicht in die Kompetenz des Grossen Rates.

Ursprünglich hat der Grosse Rat die Wahlen in die Staatsanwaltschaft in gleicher Weise durchgeführt wie andere Wahlen. Das heisst, es durften im Rahmen der gesetzlichen Wählbarkeit Wahlvorschläge gemacht werden, aber es durfte im Penum über die Kandidaten nicht diskutiert werden. Dadurch wurden die Wahlen stark politisch beeinflusst (Vorschläge im allgemeinen durch die Fraktionen), während die berufliche Eignung nicht immer das nötige Gewicht erhielt. Jedenfalls führten einzelne Entschiede des Grossen Rates, die später als Fehlbesetzungen beurteilt wurden, zu einem Missbehagen gegenüber diesem Wahlmodus. Es wurde nach Wegen gesucht, diese Wahlen zu entpolitisieren und zu versachlichen.

Der Leitgedanke war, ein kleineres Wahlgremium zu finden, in dem die Eignung der Kandidaten diskutiert werden könne. In einem Anzug Dr. E. Kirschbaum wurde 1968 vorgeschlagen, die Wahl durch ein Gremium des Gesamtgerichtes vornehmen zu lassen. Mit Ratschlag Nr. 6646 hat der Regierungsrat diesen Vorschlag abgelehnt, denn er befürchtete, dass dadurch für die Staatsanwaltschaft eine Abhängigkeit von der richterlichen Behörde entstehen könnte. Weil die Staatsanwaltschaft nicht zur Justiz gehört, wurde also ein Eingriff in die Gewaltentrennung befürchtet. Die Staatsanwaltschaft ist ein Teil der Verwaltung.

Der Grosse Rat war aber nicht geneigt, die Sache auf sich beruhen zu lassen. Er hat den Anzug Dr. E. Kirschbaum nicht abgeschrieben und zusammen mit einem neuen Anzug Dr. A. Christ zur Beantwortung an eine Spezialkommission gewiesen. Im Anzug Christ wird als Wahlbehörde der Regierungsrat vorgeschlagen.

Diese Spezialkommission unter dem Präsidium von Dr. W. Zähler hat dem Grossen Rat ihre Empfehlungen mit Bericht Nr. 6901 vorgelegt. Darin lehnt sie ein aus den Gerichtsbehörden gebildetes Wahlkollegium mit der gleichen Begründung ab, wie es der Regierungsrat im Ratschlag

Nr. 6646 getan hat. Aber auch der Anregung des Anzugs Christ zur Delegation der Wahl an den Regierungsrat ist sie nicht gefolgt. Sie befürchtete, dass sich der Regierungsrat zwangsläufig auf die Empfehlungen der Staatsanwaltschaft selbst abstützen müsste, und dass es dadurch praktisch auf eine Art Selbsterneuerung der Staatsanwaltschaft herauskommen würde.

Die Lösung fand die Kommission in einer ständigen Grossratskommission, die dem Grossen Rat einen oder mehrere Wahlvorschläge von qualifizierten Bewerbern vorlegen sollte. Um zu verhindern, dass sozusagen in letzter Minute im Plenum neue Kandidaten vorgeschlagen werden, zu deren Qualifikationen sich die Kommission nicht äussern konnte, wurde die Nennung zusätzlicher Kandidaten auf die Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Kommissionsvorschlages beschränkt. Der Grosse Rat hat diese Vorschläge mit Beschluss vom 15. Juni 1972, also in der laufenden Legislaturperiode, gutgeheissen. Als zusätzliche Neuerung wurde damals auch die Möglichkeit einer Berufung auf die Posten der Gesamtbehörde der Staatsanwaltschaft beschlossen.

Die Kritik an diesem neuen Wahlmodus ist mit seiner praktischen Anwendung sofort laut geworden, und zwar aus zwei Gründen. Zum einen muss der Grosse Rat immer dann eine Wahl ohne Alternative vornehmen, wenn seine Kommission für jede freie Stelle nur einen Kandidat vorschlägt. Das wird als unwürdige Farce empfunden. Zum anderen ist die Frist von zwei Wochen für die Einreichung seriös geprüfter zusätzlicher Kandidaturen aus der Mitte des Rates entschieden zu kurz. Bei dieser Frist besteht die Gefahr, dass es wieder zu rein politischen Kandidaturen kommt.

Unsere Kommission hat in eingehender Beratung sowohl die Motive gewürdigt, die zum Grossratsbeschluss vom 15. Juni 1972 geführt haben, als auch die genannte Kritik. Eine Korrektur wäre denkbar durch eine Verlängerung der genannten Frist auf vier oder fünf Wochen und durch gleichzeitige Einführung der stillen Wahl, wenn nur eine rechtsgültige Kandidatur zustande gekommen ist. Die Mehrheit der Kommission hat aber eine Lösung vorgezogen, die dem Grossen Rat bis zum Wahlakt freie Hand lässt und damit eine echte Wahl garantiert. Die Beschränkung gegenüber dem Verfahren von vor 1972 liegt darin, dass nur wählbar ist, wer sich fristgerecht auf die Ausschreibung der Stelle gemeldet hat oder wer von der Wahlkommission zusätzlich berufen worden ist. Es ist damit ausgeschlossen, dass Kandidaten vorgeschlagen werden, die die

Wahlkommission nicht vor ihrer Berichterstattung geprüft hat. Eigentliche Wahlmanöver dürften damit verhindert werden und der Wert der Wahlkommission als sachliches Beratungsorgan erhalten bleiben. Der Einfluss der Kommission auf das Wahlergebnis wird recht erheblich sein, wenn sie ihren Bericht zu einer überzeugenden Orientierung des Rates benützt. Es wird dafür nicht nötig sein, einzelne Kandidaten zu diskriminieren.

Das neue Wahlverfahren findet sich in § 50 des neuen Gesetzes. Wir haben die Benennung der Kommission nicht abgeändert, obschon sie also nicht etwa für die Wahl aller Staatsanwälte eingesetzt wird, sondern nur für jene, die der sogenannten Gesamtbehörde der Staatsanwaltschaft angehören. Damit wird dem Begehren von C. Miville entsprochen und der Anzug kann als erledigt abgeschrieben werden.

### *7. Weitere materielle Änderungen gegenüber der geltenden Geschäftsordnung*

Im folgenden gehen wir nur auf materielle Änderungen ein, die nicht bereits unter dem Kapitel 3–6 besprochen worden sind. In den Titeln bedeutet *GGO* = Gesetz über die (neue) Geschäftsordnung des Grossen Rates und *ABG* = Ausführungsbestimmung zum Gesetz über die (neue) Geschäftsordnung des Grossen Rates.

#### *7.1 Allgemeine Bestimmungen und Organisation*

Sitzungsdaten

##### § 2 ABG

Leider sind die ordentlichen Sitzungsdaten in der Verfassung festgelegt. In den Ausführungsbestimmungen haben wir dennoch insofern eine Ergänzung vorgenommen, als dort nun erwähnt ist, dass in der Regel nur die Monate Juli und August sitzungsfrei sind, und dass am dritten Donnerstag des Monats in der Regel eine Fortsetzungssitzung abgehalten wird. Für den Rest (Kompetenz zur Einberufung von ausserordentlichen Sitzungen) genügt der Hinweis auf die Verfassung.

Präsenzkontrolle

##### § 4 ABG

Die Präsenzkontrolle soll künftig mit Präsenzlisten durchgeführt werden, wie sich dies in einem kürzlichen Versuch bewährt hat. Der Namens-

aufwurf wirkt antiquiert und schulmeisterlich. Er ist zudem eine Zeitverschwendung. Im Protokoll soll, der langjährigen Praxis entsprechend, nicht mehr zwischen entschuldigt und unentschuldigt Abwesenden unterschieden werden.

Einladung zu den Sitzungen

#### § 5 ABG

Die neue Regelung legt für die Einladung zu den Sitzungen das fest, was zur Zeit die Norm ist und was der Grosse Rat in Beantwortung eines Anzuges Dr. F. Pieth (Bericht des Büros Nr. 6672) als Provisorium beschlossen hat. Materiell also keine Neuerung gegenüber der Praxis.

Geschäftsverzeichnis

#### § 6 ABG

Im Geschäftsverzeichnis sollen künftig auch die Titel der neu eingegangenen Kleinen Anfragen aufgeführt werden. Sie brauchen dann nicht mehr verlesen zu werden.

Parlamentarische Immunität

#### § 4 GGO

Die parlamentarische Immunität muss im Gesetz verankert werden. Es ist nun verdeutlicht, dass sie gegen eine gerichtliche Verfolgung wegen Äusserungen im Grossen Rat und in seinen Kommissionen schützen soll. Bei offensichtlichem Missbrauch der Immunität zum Schaden Dritter soll sie auch künftig aufgehoben werden können. Da der alte § 16 im neuen Gesetz entfällt, ist nun ausdrücklich festgelegt, dass es zur Aufhebung der Immunität einen Grossratsbeschluss mit einem Mehr von zwei Dritteln der Stimmen braucht.

Ausstand

Die geltende Geschäftsordnung verlangt, dass Grossräte den Saal verlassen, wenn «Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreite» behandelt werden, an welchen sie in bestimmter Art beteiligt sind. Dieser Austritt oder Ausstand ist sehr fragwürdig, weil er nur wenige jener Situationen erfasst, die allenfalls Anstoss erregen könnten. Zudem ist ein Parlamentarier unter Umständen gerade als Vertreter einer Gruppierung gewählt worden, der

er selber angehört. In anderen Parlamenten kennt man diese Vorschrift meist überhaupt nicht, oder sie ist viel eingehender geregelt. Eine zuverlässige Kontrolle über die Einhaltung des Ausstandes ist praktisch auch undurchführbar. Unsere Kommission hat aus diesen Überlegungen den § 14 der geltenden Geschäftsordnung über den Ausstand ohne Ersatz gestrichen.

#### Fraktionen

##### § 5 GGO

Die minimale Grösse einer Fraktion soll von drei auf fünf Mitglieder erhöht werden.

#### Sitzungsgelder

##### § 6 GGO

##### § 9 ABG

Bei der Behandlung unseres Zwischenberichtes hat der Grosse Rat über den Antrag der Kommission hinaus auch die indexgebundene Anpassung der Sitzungsgelder und Entschädigungen beschlossen. Wir sind mehrheitlich der Auffassung, dass dieser Umstand am negativen Volksentscheid beteiligt war. Wir lassen daher die geltende Regelung unverändert, verweisen aber die Ansätze der Sitzungsgelder auf die ABG. Neu ist lediglich, dass das Sitzungsgeld nicht entfällt für Grossräte, die bei einer namentlichen Abstimmung nicht anwesend sind, und die Gleichstellung der Sitzungsgelder für Kommissionen und Plenarsitzungen.

#### Erwerbsersatz

##### § 7 GGO

Die Entschädigung für Erwerbsausfall war nach unserer Ansicht nicht Ursache für das Referendum gegen die letzte Teilrevision. Sie kommt daher hier unverändert wieder in Vorschlag.

#### Wahl des Büros

##### § 12 GGO

##### § 11 ABG

Die Basler Usanz, dass Präsident und Statthalter in der Regel aus der Mitte des Büros gewählt werden, und dass der abtretende Präsident im

Büro verbleibt, halten wir für sehr zweckmässig. Statthalter und Präsident werden so auf ihr Amt vorbereitet und das Büro hat erfahrene Ehemalige in seiner Mitte. Nach geltendem Gesetz müssen aber der erste Statthalter und der erste Präsident einer Legislaturperiode nach ihrem Amtsjahr neu in das Büro gewählt werden. Dies ist nach der neuen Regelung nicht mehr nötig. Damit das Büro nicht mehr als sieben Mitglieder erhält, wenn der Rat einmal den Präsidenten oder den Statthalter nicht aus dem Büro wählt, ist festgelegt, dass in einer derartigen Situation das ganze Büro neu gewählt werden muss.

Nach geltender Geschäftsordnung (§ 19) durfte ein ausserordentlicher Statthalter nur gewählt werden, wenn Präsident oder Statthalter nicht an der Sitzung teilnehmen konnten. In besonderen Fällen (zum Beispiel Budgetsitzung) hat es sich bewährt, dass sich zwei Equipen ablösen können. Daher sollen zwei ausserordentliche Statthalter gewählt werden können.

#### Disziplinarbefugnisse

§ 13 GGO

§ 10 ABG

Der Paragraph, der sich mit Disziplinar massnahmen und Polizeibefugnissen des Präsidenten befasst, ist der umfangreichste des alten Gesetzes. Die Erhaltung von Ordnung und Anstand während der Sitzungen ist aber nicht das wichtigste Anliegen des Grossen Rates. Der Wortlaut im neuen Gesetz zusammen mit den Ausführungsbestimmungen bringt die gleichen Pflichten und Kompetenzen in knapper Formulierung. Ein Ausschluss von Ratsmitgliedern ist künftig allerdings nur noch für die laufende Sitzung möglich.

#### Zutritt

§ 12 ABG

Das ungeschriebene Gesetz, wonach zum Ratssaal und zum Vorzimmer nur jene Personen Zutritt haben, die an den Verhandlungen beteiligt sind, wird neuerdings nicht mehr regelmässig eingehalten. Wir haben es daher in die Ausführungsbestimmungen aufgenommen.

Presse

§ 1 GGO

§ 13 ABG

Der § 11 der alten Geschäftsordnung ist bezüglich Presse nicht erfüllbar, weil nicht genügend Plätze vorhanden sind. Wir haben nur noch das Prinzip aufgenommen und den Rest an ein Reglement verwiesen, das vom Büro zu erlassen ist. Dieses wird die Platzzuteilung, die Zustellung der Unterlagen, aber auch die Bedingung enthalten, dass bei falscher Berichterstattung Korrekturen in den Zeitungen aufgenommen werden müssen.

Kanzlei, Sekretäre

§§ 7 und 10 ABG

Hiezu haben wir bereits im Zusammenhang mit dem Anzug Breitenmoser (6.4) ausführlich berichtet. Das Reglement für den Leiter der Kanzlei des Grossen Rates und die Grossratssekretäre soll wie das geltende vom Regierungsrat im Einverständnis mit dem Büro erlassen werden. Weil aber das Protokoll in die Kompetenz des Grossen Rates gehört, wird das Nötige hiezu in § 7 der Ausführungsbestimmungen vorweggenommen.

## *7.2 Behandlung der Geschäfte*

Tagesordnung

§ 16 GGO

§ 26 ABG

Wir haben hiezu auch im Zusammenhang mit dem Anzug Comunetti (6.2) berichtet. Ferner ist mit Absicht nicht mehr festgelegt, dass die Sitzungen mit den Begründungen der Interpellationen beginnen müssen. Diese müssen aber spätestens zu Beginn der Nachmittagssitzung des ersten Sitzungstages erfolgen. Damit wird immerhin ein gewisser Spielraum gegeben.

Versand der Berichte

§ 14 ABG

Wir sind der Ansicht, dass die heutige Regelung der «Kanzleilegung» unbefriedigend ist, weil die Fristen für das Aktenstudium ganz verschie-

den sind, je nach Sitzungsdaten (Sommerferien, ausserordentliche Sitzungen) und Urheber der Berichte (keine Kanzleilegung für Kommissionsberichte und Einbürgerungsanträge). Wir haben daher den Begriff der Kanzleilegung nicht mehr aufgenommen. An seiner Stelle ist festgelegt, dass Berichte und Anträge der Regierung und der Kommissionen drei Wochen vor der Behandlung den Mitgliedern des Grossen Rates zugestellt werden müssen. Eine Ausnahme bilden die Berichte der Begnadigungskommission, die aus Gründen der Diskretion wie bisher nicht verschickt werden, sowie die Budgetpostulate. Mit einem Mehr von zwei Dritteln der Stimmen (alter § 61) kann der Rat auch künftig ein Geschäft ohne Einhaltung dieser Frist auf die Tagesordnung setzen.

Die Anträge auf Erteilung des Bürgerrechtes machen keine Ausnahme mehr. In der Beantwortung einer Kleinen Anfrage A. Thalmann (Schreiben Nr. 3544 vom 19. November 1974) hat sich der Regierungsrat mit dieser Änderung einverstanden erklärt.

#### Rückständeberichte

##### § 18 GGO

Das Büro hat mit Bericht Nr. 6846 vom 14. Oktober 1971 zum Anzug F. Mattmüller dem Grossen Rate beantragt, es sei der Rückständebericht zwar nicht abzuschaffen, aber zu vereinfachen, um den grossen Aufwand für die Verwaltung zu reduzieren. Im Hinblick auf die Totalrevision wurde diese Änderung aber nur für die Berichte von 1972 und 1974 beschlossen. Die vorliegende Formulierung des § 18 entspricht dem Beschluss des Grossen Rates vom 16. Dezember 1971.

#### Eintretensdebatte

##### § 15 ABG

In der Praxis ist es heute so, dass die Eintretensdebatte in der Regel (im Gegensatz zum alten § 69) materiell weitergeführt wird, wenn ein Ordnungsantrag gestellt wird. Künftig soll auch nach der Geschäftsordnung der Ordnungsantrag nur sofort erledigt werden, wenn der Rat ausdrücklich so beschliesst.

#### Zweite Lesung

##### § 16 ABG

Eine zweite Lesung soll künftig auch bei Gesetzen nur noch durchgeführt werden, wenn der Rat ausdrücklich so beschliesst.

## Wortbegehren

### § 17 ABG

Neu ist, dass die Fraktionssprecher, entgegen der Reihenfolge der Anmeldungen, das Wort vor den übrigen Sprechern erhalten können. Auch das entspricht der geltenden Praxis.

## Redezeit

### § 19 ABG

Diese Bestimmung bringen wir neu in Vorschlag. Wenn die Redezeit durch das Reglement beschränkt ist, und nicht, wie in letzter Zeit häufig, von Fall zu Fall eine besondere Regelung erfährt, dann können sich die votanten entsprechend vorbereiten. Unschöne Schnelleseübungen sollten sich damit vermeiden lassen.

## Budget, Staatsrechnung

### §§ 19 und 20 GGO

Dadurch, dass das Budget und die Staatsrechnung schon vor der endgültigen Drucklegung an die Finanzkommission gehen, wird viel Zeit gewonnen. Die neuen Fristen sind mit der Verwaltung bereinigt worden.

Es ist nun klar festgelegt, dass in der Budgetsitzung nur über die Änderungsanträge der Finanzkommission, zu welchen die Regierung eine vorbereitete Stellung beziehen kann, und über Anträge aus der Mitte des Rates, die die Ausgaben vermindern oder die Einnahmen vermehren, abschliessend beschlossen werden kann. Anträge, die die Ausgaben vermehren oder die Einnahmen vermindern, sind in Form eines Budgetpostulates (§ 35 GGO) einzureichen. Dies entspricht der heutigen Praxis.

## Verwaltungsbericht

### § 21 GGO

Auch der Verwaltungsbericht geht, um Zeit einzusparen, direkt an die Prüfungskommission. Die neuen Fristen sind im Einverständnis mit den Beteiligten so festgesetzt worden.

## Namentliche Abstimmung § 24 GGO

Wir haben im Zwischenbericht Nr. 6989 vom 5. April 1973 auf den Seiten 23–29 ausführlich zur namentlichen und geheimen Abstimmung berichtet. Der Rat hat sich damals mit Beschluss vom 14. Juni 1973 für die nun wieder vorgelegte Alternative mit grossem Mehr gegen 24 Stimmen entschieden. In der Kommission waren die Meinungen geteilt, und sie beschloss, dem Plenum die Festlegung zu überlassen.

## Absolutes Mehr bei Wahlen §§ 27 und 28 GGO

Beim Errechnen des absoluten Mehrs sind bisher die leeren Stimmzettel nicht berücksichtigt worden. Gültige Stimmzettel waren also nur jene, die einen wählbaren Kandidaten genannt haben. Die Mehrheit der Kommission ist der Ansicht, dass mit leeren Stimmzetteln sollte opponiert werden können, auch ohne Nennung eines Gegenkandidaten. Unser Vorschlag wird zum Teil aus prinzipiellen Gründen abgelehnt. Eine praktische Folge wird sein, dass das absolute Mehr, wie es für den ersten und zweiten Wahlgang gefordert wird, schwerer zu erreichen ist.

## Abbitten

Die geltende Geschäftsordnung behandelt in § 47 verschiedene Rücktrittsgesuche. Wir sind der Ansicht, dass diese Abbitten in den entsprechenden Wahlgesetzen festgelegt werden müssen. Der Inhalt dieses Paragraphen ist demnach für die Geschäftsordnung des Grossen Rates wesensfremd. Im Einvernehmen mit dem Vorsteher des Justizdepartementes haben wir ihn daher nicht in das neue Gesetz aufgenommen. Lediglich der Rücktritt aus dem Grossen Rat wird in § 8 GGO geregelt.

### *7.3 Instrumentarium*

Zur Interpellation haben wir unter 6.1 im Zusammenhang mit dem Anzug Dr. E. Kirschbaum bereits eingehend berichtet. Ferner finden sich die nötigen Ausführungen zum Anzug, zur Motion und zur parlamentarischen Initiative im Kapitel 4.

## Budgetpostulat

### § 35 GGO

Ein Budgetpostulat (Vermehrung der Budgetausgaben oder Verminderung der Budgeteinnahmen) kann nur in der Budgetsitzung eingereicht werden. Über seine Überweisung an die Regierung entscheidet der Rat schon in der nächsten ordentlichen Sitzung. Die Frist zum Aktenstudium ist also bewusst kürzer als bei anderen Geschäften. Dadurch wird es auch möglich, dass der Regierungsrat so frühzeitig berichtet, dass die abschliessende Behandlung im Rat noch vor den Sommerferien erfolgen kann. Wir sind der Ansicht, dass ein Budgetbegehren, über das erst gegen Ende des Budgetjahres entschieden wird, seinen Sinn verliert.

## Standesinitiative

### § 36 GGO

Nach Kantonsverfassung ist der Grosse Rat für Standesinitiativen an die eidgenössischen Räte (Art. 93 der Bundesverfassung) allein zuständig. Sie haben mindestens die gleiche Bedeutung wie ein Anzug im Kanton. Aus diesem Grunde beantragen wir bei der Überweisung das gleiche Procedere wie für einen Anzug.

## Resolution

### § 37 GGO

### § 29 ABG

Wird eine Resolution beantragt, so muss der Rat zuerst entscheiden, ob sie auf die Tagesordnung gesetzt werden soll, ohne dass die generelle Frist von drei Wochen eingehalten wird. Erst wenn der Rat so entschieden hat, wird materiell dazu diskutiert und Beschluss gefasst.

## 7.4 Kommissionen

### Ständige Kommissionen

### § 38 GGO

Hiezu ist im Kapitel 5 ausführlich berichtet worden. Von den bisherigen ständigen Kommissionen wurde die Rechnungskommission in Finanzkommission umbenannt. Das entspricht eher ihrem tatsächlichen Aufgabenbereich.

## Wahl der Kommissionen

### §§ 40–42

Wir verweisen auf Absatz 1 im Kapitel 5 dieses Berichtes.

## Verwaltungskommissionen

### § 40 GGO

Es handelt sich hier nur um jene Kommissionen der Verwaltung, für die der Grosse Rat gesetzliche Wahlbehörde ist. Es handelt sich um Erziehungsrat, Bankrat der Kantonalbank, Krankenkassenkommission, Verwaltungsrat der Basler Verkehrs-Betriebe, Verwaltungsrat der Zentralwäscherei Basel AG und Technikumsrat. Wählbar sind nicht nur Mitglieder des Grossen Rates.

## Wahlprüfungskommission

### § 44 GGO

Kürzliche Erfahrungen haben gezeigt, dass diese Kommission auch zur Prüfung von Einsprachen gegen kantonale Abstimmungen eingesetzt werden muss, weil der Grosse Rat nach § 27 der Kantonsverfassung über solche Einsprachen entscheidet. Die hier vorgeschlagene Erweiterung der Kompetenz der Wahlprüfungskommission ist mit der Spezialkommission des Grossen Rates, die sich mit dem neuen Wahlgesetz befasst, abgesprochen.

## Wahlkommission für die Staatsanwaltschaft

### § 50 GGO

Alle Erläuterungen finden sich im Kapitel 6.5 dieses Berichtes (Anzug C. Miville).

## Planungskommission

### § 51 GGO

Diese neue ständige Kommission soll die Spezialkommission für den Gesamtverkehrsplan ersetzen, die seit vielen Jahren die hier umschriebenen Funktionen ausübt.

## Baukommission

### § 52 GGO

Sie soll sich mit den Hochbauten befassen, die der Kanton als Bauherr erstellt, mit Ausnahme der Spitalbauten und Wohnbauten.

## Kommission für das Wohnungswesen

### § 53 GGO

Alle Erläuterungen finden sich im Kapitel 6.3 dieses Berichtes (Anzug Dr. M. Schelker).

## Spitalkommission

### § 54 GGO

Sie soll die Spezialkommission III. Bauetappe Kantonsspital ersetzen, die schon heute ausdrücklich als begleitende Kommission eingesetzt ist. Ihr Auftrag würde insofern erweitert, als sie nicht nur für das Kantonsspital, sondern für alle kantonalen Spitäler zuständig wäre.

## Einberufung von Kommissionen

### § 30 ABG

Neu ist die Bestimmung, dass auch ein Viertel der Kommissionsmitglieder die Einberufung einer Sitzung verlangen können.

## Protokollführung

### § 35 ABG

Es ist nun ausdrücklich festgehalten, dass das Protokoll auch von Personen geführt werden kann, die weder dem Grossen Rat noch der Verwaltung angehören. Das hat sich in der Praxis gut bewährt.

## Vertraulichkeit

### § 55 GGO

Über die Vertraulichkeit oder allfällige Geheimhaltung der Kommissionsarbeiten gab es bisher keine einheitliche Auffassung. Unsere Meinung ist die, dass Kommissionsmitglieder über ihre Arbeit anderen Ratsmitgliedern (Fraktionen) berichten dürfen. Die Information soll aber in diesem Rahmen bleiben. In die Vertraulichkeit sind also alle Ratsmitglieder eingeschlossen.

Darüber hinaus kann jede Kommission auch eine zeitlich befristete Geheimhaltung (Hehl) beschliessen. Der betreffende Gegenstand darf dann auch an Ratsmitglieder ausserhalb der Kommission nicht weitergegeben werden.

#### Einsichtnahme in die Protokolle § 36 ABG

Diese Regelung hat sich aus der Praxis aufgedrängt. Es werden für die Kanzlei klare Kompetenzen geschaffen, die ihre Beamten vor unnötigen Vorhaltungen schützen.

#### Zwischenberichte § 37 ABG

Bisher hatten auf Ende eines Amtsjahres nur die Spezialkommissionen einen kurzen Bericht abzugeben (§ 36 geltendes Gesetz). Es sollen aber auch die ständigen Kommissionen berichten, wenn ihnen bestimmte Geschäfte zugewiesen worden sind. Damit für die Kommissionen kein unnötiger Aufwand entsteht, sollen diese Kurzberichte in die Kompetenzen der Kommissionspräsidenten fallen.

Wenn die Geschäfte einer Kommission auf das Ende einer Amtsperiode nicht erledigt werden können, sollen ausführliche Rechenschaftsberichte im Namen der ganzen Kommission vorgelegt werden.

#### Abweichungen und Abänderungen von Gesetz und Ausführungsbestimmungen § 40 ABG

Die Begründung für den Wegfall der Abweichungsmöglichkeit vom Gesetz haben wir unter 3.1 gegeben. Von den Ausführungsbestimmungen soll der Rat weiterhin mit einem Mehr von zwei Dritteln der Stimmen befristet abweichen können. Für definitive Änderungen der Ausführungsbestimmungen muss ein Bericht des Büros oder einer Kommission vorliegen.

### *8. Anträge der Kommission*

Unsere Kommission stellt dem Grossen Rat den Antrag, auf die beiliegenden Entwürfe zu einem Gesetz über die Geschäftsordnung des Gros-

sen Rates und zu den Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates einzutreten. Wir beantragen ferner eine zweite Lesung des Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen durchzuführen, zu welcher unsere Kommission nochmals berichten wird.

- Ferner beantragen wir dem Grossen Rat die Anzüge
- Dr. E. Kirschbaum und Konsorten betreffend Neuformulierung des Interpellationsrechts vom 9. April 1970,
  - Dr. N. Comunetti und Konsorten betreffend Neufassung des § 44 der Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 2. Juli 1970,
  - Dr. M. Schelker und Konsorten betreffend Schaffung einer ständigen Grossratskommission für Fragen des Wohnungsbaues vom 11. November 1971,
  - A. Breitenmoser und Konsorten betreffend Aufwertung des Sekretariates des Grossen Rates vom 9. März 1972,
  - C. Miville und Konsorten betreffend Wahlordnung für die Staatsanwälte vom 4. Oktober 1973,
- als erledigt abzuschreiben.

Die Kommission hat ihren Präsidenten als Referenten bestimmt.

Basel, den 28. Februar 1975

Im Namen der Grossratskommission  
betreffend die Totalrevision der  
Geschäftsordnung des Grossen Rates  
Der Präsident: Dr. J. Oeri

Beigedruckt:

Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates und die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates.



# **Gesetz**

**über die Geschäftsordnung des Grossen Rates**

## **Ausführungsbestimmungen**

**zum Gesetz über die Geschäftsordnung  
des Grossen Rates**

# **Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates**

(Vom )

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 41 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 2. Dezember 1889, erlässt folgendes Gesetz:

## **I. Allgemeine Bestimmungen und Organisation**

### *Ort der Verhandlungen; Öffentlichkeit*

§ 1. Die Verhandlungen des Grossen Rates finden im Rathaus statt. Sie sind öffentlich. Den Zuhörern ist eine Tribüne eingeräumt. Der Presse werden nach Möglichkeit geeignete Plätze zur Verfügung gestellt.

Ton- und Bildaufnahmen sind nur mit Zustimmung des Präsidenten gestattet.

### *Protokoll*

§ 2. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das der Öffentlichkeit zugänglich ist.

### *Publikationen*

§ 3. Gesetze, Grossratsbeschlüsse und Wahlen werden im Kantonsblatt publiziert. Diese Publikationen tragen die Unterschriften des Präsidenten und eines Sekretärs.

Bei Gesetzen und bei Beschlüssen, die dem Referendum unterliegen, ist das Datum des Ablaufs der Referendumsfrist anzugeben.

### *Parlamentarische Immunität*

§ 4. Die Mitglieder des Grossen Rates und des Regierungsrates sind für ihre mündlichen und schriftlichen Äusserungen bei den Beratungen sowohl im Ratsplenum als auch in den Ratskommissionen nur dem Grossen Rat verantwortlich.

Sie können für solche Äusserungen gerichtlich nur belangt werden, wenn der Grosse Rat mit zwei Dritteln der Stimmen die Ermächtigung dazu erteilt.

### *Fraktionen*

§ 5. Zur Bildung einer Fraktion sind mindestens fünf Ratsmitglieder erforderlich.

### *Sitzungsgeld*

§ 6. Die Mitglieder des Grossen Rates erhalten für jeden halben Sitzungstag im Plenum und in den Kommissionen ein angemessenes Sitzungsgeld, abgestuft nach ihren jeweiligen Funktionen als Präsident, Statthalter, Protokollführer und Mitglied.

Der Präsident des Grossen Rates erhält überdies eine einmalige Repräsentationsentschädigung.

### *Erwerbersatz*

§ 7. Mitglieder, denen aus der Zugehörigkeit zum Grossen Rat nachweisbar regelmässige Erwerbseinkünfte erwachsen, haben Anspruch auf vollen oder teilweisen Ersatz der Ausfälle, sofern ihnen deren Übernahme nicht zugemutet werden kann. Das Büro entscheidet endgültig über entsprechende Anträge.

### *Rücktritt*

§ 8. Der Rücktritt aus dem Grossen Rat ist dem Präsidenten schriftlich zu erklären. Er kann nicht widerrufen werden. Der Präsident leitet das Schreiben zur Feststellung des Nachrückenden an den Regierungsrat weiter.

### *Amtsjahr*

§ 9. Das Amtsjahr beginnt mit der ordentlichen Sitzung des Monats Mai.

### *Wahl des Präsidenten und des Statthalters; Alterspräsident*

§ 10. Der Grosse Rat wählt in der letzten ordentlichen Sitzung eines Amtsjahres seinen Präsidenten und seinen Statthalter für die Dauer des folgenden Amtsjahres.

Nach Neuwahlen erfolgt die Wahl in der ersten Sitzung der neuen Legislaturperiode. Bis die Wahl des Präsidenten erfolgt ist, führt das älteste anwesende Ratsmitglied den Vorsitz.

### *Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Regierungsrates*

§ 11. In der ersten Sitzung der Legislaturperiode oder, wenn keine Neuwahlen bevorstehen, in der letzten ordentlichen Sitzung des Amtsjahres wählt der Grosse Rat den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Regierungsrates für die Amtsdauer eines Jahres mit Amtsantritt am 15. Mai.

## *Büro; Wahl des Büros*

§ 12. Das Büro besteht aus dem Präsidenten und dem Statthalter des Grossen Rates sowie fünf Beisitzern. Sie werden in der ersten Sitzung einer Legislaturperiode für deren Dauer gewählt. Wird in ihrem Verlauf ein Ratsmitglied als Präsident oder Statthalter gewählt, das nicht dem Büro angehört, so muss das gesamte Büro neu gewählt werden.

Das Büro bestellt die Kommissionen, deren Wahl ihm durch dieses Gesetz oder durch den Grossen Rat übertragen wird, und erledigt die ihm anderweitig zugewiesenen Geschäfte.

## *Aufgaben und Befugnisse des Präsidenten*

§ 13. Der Präsident oder in seiner Vertretung der Statthalter leitet die Verhandlungen. Er sorgt für die Befolgung der Geschäftsordnung sowie für die Wahrung des parlamentarischen Anstandes.

Wer sich in beleidigender Weise äussert oder die Verhandlungen stört, ist vom Präsidenten zur Ordnung zu rufen. Einem Votanten, der zum zweitenmal zur Ordnung gerufen werden muss, ist gleichzeitig das Wort zu entziehen. Bei Einsprachen entscheidet das Plenum.

Der Präsident kann Mitglieder, die fortgesetzt die Ordnung stören, auffordern, den Saal zu verlassen. Kommt ein Mitglied dieser Aufforderung nicht nach, kann es vom Plenum für die Dauer der Sitzung ausgeschlossen werden.

Weigert sich ein Ausgeschlossener, den Saal zu verlassen, ist der Präsident befugt, ihn abführen zu lassen.

Im Falle der Ruhestörung ist der Präsident befugt, die Sitzung zu unterbrechen oder zu vertagen.

Der Präsident kann bei Ruhestörung einzelne Besucher von der Tribüne weisen oder die ganze Tribüne räumen lassen.

## *Persönliche Erklärung*

§ 14. Jedes Ratsmitglied hat das Recht, zur Abwehr eines Angriffes gegen ihn selbst oder gegen seine Fraktion eine kurze persönliche Erklärung abzugeben. Das Wort hiezu ist ihm nach Abschluss der Debatte zu erteilen, in deren Verlauf der Angriff erfolgte.

## II. Behandlung der Geschäfte

### *Beschlussfähigkeit; Namensaufruf*

§ 15. Zu Beschlüssen und Wahlen des Grossen Rates ist die Anwesenheit von mindestens 50 Mitgliedern erforderlich, bei der Beschlussfassung über Begnadigungsgesuche diejenige von wenigstens 80 Mitgliedern.

Um die Beschlussfähigkeit festzustellen, kann der Präsident jederzeit einen Namensaufruf anordnen.

### *Tagesordnung*

§ 16. Zu Beginn der Sitzung wird die vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Regierungsrat aufgestellte Tagesordnung bereinigt. Hat der Grosse Rat die Tagesordnung genehmigt, kann nur mit einem Mehr von zwei Dritteln der Stimmen davon abgewichen werden.

### *Rückzug von Vorlagen*

§ 17. Der Regierungsrat kann seine Vorlagen und Berichte, nachdem sie den Ratsmitgliedern zugestellt worden sind, ohne Zustimmung des Grossen Rates nicht zurückziehen.

### *Rückständebericht*

§ 18. Über alle unerledigten Aufträge hat der Regierungsrat in zweijährigem Turnus, abgeschlossen auf das Ende eines Kalenderjahres, dem Grossen Rat eine departementsweise geordnete Liste vorzulegen.

### *Budget*

§ 19. Das Budget für das folgende Jahr muss spätestens am 1. November im Besitz des Präsidenten der Finanzkommission sein. Es wird spätestens im darauffolgenden Januar vom Grossen Rat behandelt.

Neue Anträge, die im Bericht der Finanzkommission enthalten sind, sowie jene Anträge aus der Mitte des Grossen Rates, welche zur Verbesserung des Voranschlages führen, werden an der Budgetsitzung abschliessend behandelt.

### *Staatsrechnung*

§ 20. Die Staatsrechnung für das verflossene Jahr muss spätestens am 15. Mai im Besitz des Präsidenten der Finanz-

kommission sein. Die Finanzkommission hat bis spätestens Mitte September ihren schriftlichen Bericht zu erstatten.

### *Verwaltungsbericht*

§ 21. Der Verwaltungsbericht des Regierungsrates und der Bericht des Appellationsgerichtes für das verflossene Jahr müssen spätestens am 15. April im Besitz des Präsidenten der Prüfungskommission sein. Die Prüfungskommission hat bis spätestens Ende September ihren schriftlichen Bericht zu erstatten.

### *Abstimmungen; Wiedererwägungen*

§ 22. Vor einer Abstimmung gibt der Präsident die vorliegenden Anträge bekannt und schlägt den Abstimmungsmodus vor. Bei Einsprachen entscheidet das Plenum.

Abänderungsanträge sind vor den Hauptanträgen zur Abstimmung zu bringen. Es dürfen sich nie mehr als zwei Anträge gegenüberstehen.

Beschlüsse können, sofern die Schlussabstimmung noch nicht stattgefunden hat, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen in Wiedererwägung gezogen werden.

Der Präsident stimmt nicht mit, gibt jedoch bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. In diesem Fall hat er das Recht, seinen Entscheid zu begründen.

### *Mehrheit; Dringlichkeitserklärung*

§ 23. Sofern dieses Gesetz nichts anderes festlegt, entscheidet das absolute Mehr der Stimmen.

Zum Ausschluss des Referendums gemäss § 29 der Kantonsverfassung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen.

### *Namentliche Abstimmung*

§ 24. Eine namentliche Abstimmung ist durchzuführen, falls 20 Ratsmitglieder dies schriftlich verlangen.

### *Wahlen*

§ 25. Soweit die Wahlen nicht dem Büro übertragen sind, erfolgen sie geheim. Vor der Wahl werden die Namen der Kandidaten bekanntgegeben; eine Diskussion findet nicht statt.

Der Präsident gibt bei Wahlen seine Stimme ebenfalls ab.

### *Wahlgänge; absolutes und relatives Mehr*

§ 26. Die Wahlen erfolgen im ersten und zweiten Wahlgang nach dem Grundsatz des absoluten Mehrs. Das absolute Mehr erreicht, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.

Erreichen im ersten und zweiten Wahlgang weniger Kandidaten als zu wählen sind das absolute Mehr, entscheidet im dritten Wahlgang das relative Mehr. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das vom Präsidenten sofort, dem Rate sichtbar, gezogen wird.

### *Einzelwahl*

§ 27. Bei Einzelwahlen errechnet sich das absolute Mehr aus der Zahl der Stimmzettel, die den Namen eines Wählbaren enthalten oder die leer eingelegt werden.

### *Listenwahl*

§ 28. Mehrere gleichartige Wahlen erfolgen auf einem gemeinsamen Stimmzettel. Das absolute Mehr errechnet sich in diesem Falle aus der Zahl der Stimmzettel, die wenigstens den Namen eines Wählbaren enthalten oder die leer eingelegt werden.

Enthält ein Zettel mehr Namen als Personen zu wählen sind, so werden die am Schluss stehenden Namen als überzählig gestrichen. Ist ein Name mehrmals auf dem gleichen Stimmzettel enthalten, wird er nur einmal gezählt.

### *Initiativbegehren*

§ 29. Initiativbegehren sind gemäss den Bestimmungen der Kantonsverfassung und des Gesetzes betreffend das Verfahren bei Ausübung der Initiative und des kantonalen Referendums zu behandeln.

### *Petition*

§ 30. Petitionen werden der Petitionskommission zur Berichterstattung überwiesen. Betreffen sie einen auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand, so werden sie zusammen mit diesem behandelt.

### *Begnädigungsgesuche*

§ 31. Begnadigungsgesuche werden gemäss den Vorschriften des Gesetzes über Strafvollzug und Begnadigung behandelt.

### III. Instrumentarium

#### *Interpellation*

§ 32. In der Form einer Interpellation hat jedes Mitglied des Grossen Rates das Recht, vom Regierungsrat Auskunft zu verlangen. Gegenstand einer Interpellation können die Verwaltung oder Angelegenheiten sein, welche die Interessen des Kantons berühren.

Der Regierungsrat beantwortet die Interpellation mündlich oder schriftlich. Sofern der Grosse Rat nicht anders beschliesst, erfolgt die mündliche Beantwortung in der Sitzung, für welche die Interpellation eingereicht wurde, eventuell in der Fortsetzungssitzung. Die schriftliche Beantwortung ist den Ratsmitgliedern vor der nächsten Sitzung zuzustellen.

#### *Anzug*

§ 33. In der Form eines Anzugs können ein oder mehrere Mitglieder des Grossen Rates dem Regierungsrat oder dem Grossen Rat Anregungen zu Gesetzes- oder Beschlussesentwürfen vorlegen.

Beschliesst der Grosse Rat darauf einzutreten, so entscheidet er, ob der Anzug dem Regierungsrat, dem Büro oder einer Grossratskommission zur Prüfung, Berichterstattung und allfälligen Antragstellung zu überweisen sei. Aufgrund dieses Berichtes, der innerhalb von drei Jahren vorgelegt werden muss, entscheidet der Grosse Rat, ob der Anzug abzuschreiben oder stehen zu lassen sei.

Wird der Bericht zurückgewiesen, so beträgt die Frist zur Neubearbeitung drei Jahre.

#### *Kleine Anfrage*

§ 34. In der Form einer Kleinen Anfrage kann ein Mitglied des Grossen Rates den Regierungsrat um Auskunft über Gegenstände, welche die Verwaltung betreffen, ersuchen. Kleine Anfragen sind innerhalb eines Jahres zu beantworten.

#### *Budgetpostulat*

§ 35. Anträge, die eine Verminderung der Einnahmen oder eine Erhöhung der Ausgaben im Budget bezwecken, sind dem Präsidenten bis zum Schluss der Budgetsitzung in Form eines Budgetpostulates schriftlich einzureichen.

Der Grosse Rat entscheidet an der nächstfolgenden ordentlichen Sitzung, ob ein Budgetpostulat dem Regierungsrat überwiesen wird.

Der Regierungsrat hat zu einem überwiesenen Budgetpostulat rechtzeitig zu berichten, so dass es vor den Sommerferien im Plenum behandelt werden kann.

#### *Standesinitiative*

§ 36. Jedes Mitglied des Grossen Rates ist berechtigt, die Einreichung einer Standesinitiative zu beantragen. Ein solcher Antrag wird wie ein Anzug behandelt.

#### *Resolution*

§ 37. Jedes Mitglied ist berechtigt, in der Form einer Resolution eine Stellungnahme des Grossen Rates zu beantragen.

### **IV. Kommissionen**

#### *Ständige Kommissionen*

§ 38. Ständige Grossratskommissionen sind:

1. Wahlprüfungskommission
2. Prüfungskommission
3. Finanzkommission
4. Petitionskommission
5. Begnadigungskommission
6. Disziplinarkommission des Grossen Rates
7. Wahlkommission für die Staatsanwaltschaft
8. Planungskommission
9. Baukommission
10. Wohnbaukommission
11. Spitalkommission

Der Grosse Rat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen jede der unter Ziff. 8 und folgende angeführten ständigen Kommissionen aufheben oder neue ständige Kommissionen schaffen.

#### *Spezialkommissionen*

§ 39. Zur Vorbereitung einzelner Geschäfte kann der Grosse Rat Spezialkommissionen einsetzen. Er bestimmt die Zahl ihrer Mitglieder.

Nach Verabschiedung des Schlussberichtes durch den Grossen Rat erlischt das Mandat der Spezialkommission.

### *Wahl der ständigen Kommissionen und der Verwaltungskommissionen*

§ 40. Die ständigen Kommissionen und ihre Präsidenten werden in der ersten Sitzung einer Legislaturperiode vom Grossen Rat gewählt oder, sofern ihre Wahl dem Büro übertragen ist, von diesem bestellt. In der gleichen Sitzung werden die vom Grossen Rat zu bestimmenden Mitglieder der Verwaltungskommissionen gewählt.

### *Bestellung der Spezialkommissionen*

§ 41. Die Spezialkommissionen und ihre Präsidenten werden vom Büro aufgrund der Fraktionsvorschläge bestellt. In diesem Falle haben die Fraktionen Anspruch auf eine Vertretung, die ihrer Mitgliederzahl entspricht.

### *Abweichung vom Wahlmodus; Ersatzwahlen*

§ 42. Der Grosse Rat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen beschliessen, die Wahl jeder Kommission im Plenum vorzunehmen. Für das Präsidium sind nur die vorher gewählten Kommissionsmitglieder wählbar.

Ersatzwahlen werden von der gleichen Instanz vorgenommen, welche die Kommission gewählt hat.

### *Kompetenzen der Kommissionen*

§ 43. Die einer Kommission erteilten Aufträge dürfen ohne Zustimmung des Grossen Rates nicht erweitert werden.

Die ständigen Kommissionen begleiten die Arbeit der Verwaltung in ihrem Kompetenzbereich. Geschäfte, die zu den Aufgaben einer ständigen Kommission gehören, werden ihr in der Regel schon bei der Entgegennahme der neuen Geschäfte zur Vorberatung und Berichterstattung überwiesen. Auf Antrag kann der Grosse Rat auch Vorberatung in einer anderen Kommission oder eine erste Beratung im Plenum beschliessen. Er entscheidet in jedem Falle erst nach einer Eintretensdebatte, ob er auf das Geschäft eintreten will.

### *Wahlprüfungskommission*

§ 44. Die Wahlprüfungskommission besteht aus 7 Mitgliedern, die vom Büro gewählt werden.

Sie hat die Gültigkeit der Wahlen in den Grossen Rat, in den Regierungsrat und in die Gerichte sowie, wenn der Grosse Rat einen entsprechenden Auftrag erteilt, von Abstimmungen zu prüfen und darüber dem Grossen Rat zu berichten.

Die Prüfung der Gültigkeit der Wahlen in den Grossen Rat und in den Regierungsrat wird durch die im Zeitpunkt der Wahlen amtierende Wahlprüfungskommission vorgenommen. Zu diesem Zweck sind ihr alle Wahlakten sofort nach Eingang zuzustellen.

#### *Prüfungskommission*

§ 45. Die Prüfungskommission besteht aus 7 Mitgliedern, die vom Plenum gewählt werden.

Die Prüfungskommission hat die Aufgabe, dem Grossen Rat über ihre Feststellungen zu berichten und ihn so in seiner verfassungsmässigen Obliegenheit der Oberaufsicht über die gesamte Staatsverwaltung zu unterstützen. Sie hat die Verwaltungsberichte des Regierungsrates und des Appellationsgerichtes zu prüfen und darüber zu berichten.

#### *Finanzkommission*

§ 46. Die Finanzkommission besteht aus 11 Mitgliedern, die vom Plenum gewählt werden.

Sie prüft das Budget, die Staatsrechnung und die übrigen dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegenden Rechnungen. Ausserdem erstattet sie Bericht über Nachtragsbegehren zum Budget, dringliche Kreditbegehren sowie Überschreitungen des Budgets und der Kredite.

Sie überwacht ferner das Finanz- und Investitionswesen und erledigt spezielle Geschäfte, die ihr vom Grossen Rat zugewiesen werden.

#### *Petitionskommission*

§ 47. Die Petitionskommission besteht aus 7 Mitgliedern, die vom Büro gewählt werden.

Sie hat die ihr überwiesenen Petitionen zu prüfen und dem Grossen Rat Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

#### *Begnadigungskommission*

§ 48. Die Begnadigungskommission besteht aus 9 Mitgliedern, die vom Plenum gewählt werden.

Ihre Tätigkeit und ihre Befugnisse sind durch das Gesetz über Strafvollzug und Begnadigung geregelt.

#### *Disziplinarkommission des Grossen Rates*

§ 49. Die Disziplinarkommission des Grossen Rates besteht aus 9 Mitgliedern, die vom Plenum gewählt werden.

Ihre Tätigkeit und ihre Befugnisse sind durch das Gerichtsorganisationsgesetz geregelt.

#### *Wahlkommission für die Staatsanwaltschaft*

§ 50. Die Wahlkommission für die Staatsanwaltschaft besteht aus 9 Mitgliedern, die vom Büro gewählt werden.

Sie bereitet die Wahl der Mitglieder der Gesamtbehörde der Staatsanwaltschaft vor und unterbreitet dem Grossen Rat ihren Bericht und ihre Wahlvorschläge spätestens vier Wochen vor der Wahl. Die Kommission kann mehr Kandidaten empfehlen als Stellen zu besetzen sind. Ihre Beratungen sind geheim.

Wählbar sind alle Personen, welche die gesetzlichen Wahlerfordernisse erfüllen und sich entweder fristgerecht beworben haben oder mit ihrer Zustimmung von der Kommission als Kandidaten vorgeschlagen werden.

#### *Planungskommission*

§ 51. Die Planungskommission besteht aus 15 Mitgliedern, die vom Büro gewählt werden.

Sie hat die Stadt- und Verkehrsplanung im Kontakt mit Regierung und Verwaltung zu verfolgen und dem Grossen Rat über einschlägige Fragen und Vorlagen zu berichten.

#### *Baukommission*

§ 52. Die Baukommission besteht aus 15 Mitgliedern, die vom Büro gewählt werden.

Sie hat Fragen des kantonalen Hochbaus zu prüfen, die ihr vom Grossen Rat überwiesenen Vorlagen zu behandeln und darüber zu berichten und Antrag zu stellen.

#### *Kommission für das Wohnungswesen*

§ 53. Die Kommission für das Wohnungswesen besteht aus 15 Mitgliedern, die vom Büro gewählt werden.

Sie hat die kantonale Wohnbaupolitik mit Einschluss des sozialen Wohnungsbaus zu verfolgen. Sie prüft Vorlagen über einschlägige Gesetze und Projekte sowie über Landerwerb und Landerschliessung, berichtet darüber dem Grossen Rat und stellt Antrag.

#### *Spitalkommission*

§ 54. Die Spitalkommission besteht aus 15 Mitgliedern, die vom Büro gewählt werden.

Sie prüft Organisations- und Baufragen des kantonalen Spitalwesens, berichtet darüber dem Grossen Rat und stellt Antrag.

#### *Vertraulichkeit*

§ 55. Bis zur Veröffentlichung eines Berichtes sind die Verhandlungen und Beschlüsse der Kommissionen von den Kommissionsmitgliedern und, soweit sie orientiert sind, von den übrigen Ratsmitgliedern vertraulich zu behandeln.

Die Kommissionen sind ferner berechtigt, für einzelne Geschäfte eine zeitlich befristete Geheimhaltung zu beschliessen. Bei Verletzung der Geheimhaltung kann der Grossratspräsident nach Abklärung des Sachverhalts durch das Büro den Grossen Rat orientieren und allfällige Anträge stellen.

Besteht für Verwaltungsangelegenheiten, über die eine Kommission von der zuständigen Amtsstelle Auskunft verlangt, eine besondere gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit, so sind auch die Mitglieder der Kommission dieser Pflicht unterworfen.

#### *Amtsdauer*

§ 56. Die Amtsdauer der ständigen und der Spezialkommissionen endet mit derjenigen des Grossen Rates.

### **V. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

§ 57. Der Grosse Rat erlässt zu diesem Gesetz die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 58. Durch dieses Gesetz wird das Gesetz betreffend die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 28. April 1938 aufgehoben.

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und tritt mit Beginn der Legislaturperiode 1976/80 in Kraft.

## **Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom**

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 57 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom , erlässt zu diesem Gesetz folgende Ausführungsbestimmungen:

### **I. Allgemeine Bestimmungen und Organisation**

#### *Sitzordnung*

§ 1. Die Mitglieder des Grossen Rates nehmen ihre Sitze nach Wahlkreisen und in der Reihenfolge der von ihren Parteien und ihnen persönlich erhaltenen Stimmen ein.

#### *Sitzungsdaten*

§ 2. Die Sitzungen werden in der Regel am zweiten und dritten Donnerstag eines Monats abgehalten. Juli und August sind sitzungsfrei. Ausserordentliche Sitzungen finden unter den in § 37 der Kantonsverfassung genannten Voraussetzungen statt.

#### *Sitzungszeiten*

§ 3. Die ganztägigen Sitzungen beginnen um 9.00 Uhr und werden um 15.00 Uhr fortgesetzt. Ausnahmsweise kann der Grosse Rat auf eine andere Stunde einberufen werden. Die Dauer einer halbtägigen Sitzung richtet sich nach den Erfordernissen der Geschäfte. Verlangt ein Mitglied Schluss der Sitzung, so entscheidet der Grosse Rat darüber.

#### *Präsenzlisten*

§ 4. Die Mitglieder sind verpflichtet, allen Sitzungen beizuwohnen.

Bei Eröffnung und nach Unterbrechungen der Sitzungen haben sich die Mitglieder in Präsenzlisten einzutragen. Wer sich innerhalb der ersten Viertelstunde nicht eingetragen hat, gilt für das Protokoll als abwesend.

#### *Einladung*

§ 5. Die Einladung zur Sitzung erlässt der Präsident durch Versand einer gedruckten Mitteilung und durch Publikation

im Kantonsblatt. Sie ist zusammen mit der vorgeschlagenen Tagesordnung und dem Geschäftsverzeichnis spätestens 6 Tage vor der Sitzung bei der Post zum Versand aufzugeben.

Für Sitzungen, deren Datum bereits beschlossen ist, muss 10 Tage zuvor mindestens ein unverbindlicher Entwurf zur Tagesordnung an die Ratsmitglieder verschickt werden.

#### *Geschäftsverzeichnis*

§ 6. Das Geschäftsverzeichnis wird von der Kanzlei zusammengestellt und enthält:

1. die neu eingegangenen Geschäfte
2. die bei der Kanzlei liegenden Geschäfte
3. die bei Kommissionen liegenden Geschäfte
4. Anzüge und Initiativbegehren im Wortlaut sowie die Titel der Kleinen Anfragen
5. Interpellationen, die vor der Drucklegung eingegangen sind, im Wortlaut.

Nach dem Druck des Verzeichnisses eingegangene Geschäfte werden vom Präsidenten bekanntgegeben.

#### *Protokoll*

§ 7. Das Protokoll über die Sitzungen des Grossen Rates wird unter Aufsicht des Präsidenten von zwei Sekretären besorgt, die der Regierungsrat im Einvernehmen mit dem Büro zur Verfügung stellt. Es wird vom Präsidenten und vom ersten Sekretär unterzeichnet und muss vor seiner Drucklegung während einer Woche in der Kanzlei des Grossen Rates für die Mitglieder des Grossen Rates und des Regierungsrates zur Einsichtnahme aufliegen.

Das Protokoll hat in der Hauptsache zu enthalten:

1. Sämtliche Gegenstände der Verhandlung
2. Die zur Abstimmung kommenden Anträge
3. Sämtliche Beschlüsse
4. Bei Stimmzählung die Anzahl der Stimmenden
5. Bei namentlicher Abstimmung und bei Namensaufruf die Namen der stimmenden bzw. der anwesenden Ratsmitglieder.

Weitere Gegenstände sind gemäss Weisungen des Büros bzw. gemäss Beschlüssen des Plenums ins Protokoll aufzunehmen. Beanstandungen können während der Auflage des Protokolls in der Kanzlei vorgebracht werden. Darüber entscheidet das Büro endgültig.

Der Regierungsrat ist befugt, durch den zweiten Sekretär ein Beschlussprotokoll ausfertigen zu lassen.

### *Amtssprache*

§ 8. Die Amtssprache ist deutsch; die Anrede lautet: Herr/Frau Präsident, meine Damen und Herren.

### *Sitzungsgeld*

§ 9. Die Mitglieder des Grossen Rates erhalten für jede halbtägige Sitzung folgendes Sitzungsgeld:

Im Plenum:

Präsident .....	Fr. 60. —
Statthalter .....	Fr. 50. —
übrige Ratsmitglieder .....	Fr. 30. —

Der Präsident erhält überdies eine einmalige Repräsentationsentschädigung von Fr. 1000. —.

In Kommissionen und Subkommissionen:

Präsident der Kommission oder Subkommission .....	Fr. 60. —
Protokollführendes Ratsmitglied .....	Fr. 50. —
übrige Ratsmitglieder .....	Fr. 30. —

Der Anspruch auf das Sitzungsgeld, den allfälligen Ersatz von Erwerbseinbussen sowie weitere Entschädigungen entfällt für Mitglieder, die sich vor der Plenarsitzung nicht rechtzeitig in die Präsenzliste eingetragen haben oder die bei einem Namensaufruf durch den Präsidenten gemäss § 15 des Gesetzes über die Geschäftsordnung nicht anwesend sind.

### *Kanzlei; Sekretariat; Personal*

§ 10. Über die Besorgung der Kanzleigeschäfte sowie die Obliegenheiten der Grossratssekretäre erlässt der Regierungsrat im Einvernehmen mit dem Büro des Grossen Rates die entsprechenden Reglemente.

Der Regierungsrat stellt das weitere notwendige Personal zur Verfügung. Es arbeitet nach den Weisungen des Präsidenten des Grossen Rates.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Ratssaal und auf der Tribüne kann der Grossratspräsident über die erforderlichen Polizeikräfte verfügen.

### *a. o. Statthalter*

§ 11. Im Bedarfsfalle wählt der Grosse Rat aus der Reihe seiner Mitglieder für eine Sitzung einen oder zwei ausserordentliche Statthalter.

### *Zutritt*

§ 12. Zum Ratssaal haben nur die an den Ratsarbeiten Beteiligten Zutritt, zum Vorzimmer überdies die Pressevertreter.

### *Presse*

§ 13. Den Pressevertretern wird die Berichterstattung über die Verhandlungen des Grossen Rates nach Möglichkeit erleichtert. Diese Erleichterungen und die Voraussetzungen, unter welchen sie gewährt werden, regelt das Büro in einem besonderen Reglement.

## **II. Behandlung der Geschäfte**

### *Versand der Berichte*

§ 14. Berichte und Anträge des Regierungsrates und der Kommissionen mit Ausnahme der Begnadigungskommission müssen mindestens drei Wochen vor ihrer Behandlung an die Mitglieder des Grossen Rates versandt werden. In dringenden Fällen kann der Grosse Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen auch dann die Behandlung eines Geschäftes beschliessen, wenn diese Frist nicht eingehalten worden ist. Sie gilt ferner nicht für dringliche ausserordentliche Sitzungen gemäss § 37 der Kantonsverfassung.

### *Beratung*

§ 15. Die Behandlung einer Vorlage oder eines Berichtes beginnt mit der Eintretensdebatte. Durch einen Ordnungsantrag wird die Beratung zur Sache nur unterbrochen, falls der Grosse Rat dessen sofortige Erledigung beschliesst. Auf den Eintretensbeschluss folgt die Detailberatung.

Der Referent des Regierungsrates und, bei Kommissionsberichten, der Referent der Kommission haben das erste Votum und das Schlusswort. Zur Auskunfterteilung kann ihnen jederzeit das Wort erteilt werden.

Der Referent des Regierungsrates ist befugt, Beamte und Sachverständige zur Auskunfterteilung beizuziehen.

## *2. Lesung; Schlussabstimmung*

§ 16. Der Grosse Rat kann eine zweite Lesung der zur Beratung stehenden Vorlage beschliessen. Nach ihrer Durchführung oder bei Verzicht auf eine solche erfolgt die Schlussabstimmung.

### *Wortbegehren*

§ 17. Wortbegehren sind an den Präsidenten oder den Statthalter zu richten. Das Wort wird in der Reihenfolge der Anmeldung erteilt. Der Präsident kann zuerst den Fraktionsprechern das Wort geben. Ausser der Reihe kann das Wort nur zur Geschäftsordnung erteilt werden, wobei die Redezeit auf fünf Minuten beschränkt ist. Jedes Ratsmitglied darf zum gleichen Gegenstand nur zweimal sprechen; ausgenommen sind persönliche Erklärungen gemäss § 14 des Gesetzes über die Geschäftsordnung.

### *Anträge*

§ 18. Anträge zu einem in Beratung stehenden Geschäft sind dem Präsidenten schriftlich und unterzeichnet einzureichen. Wird ein Antrag vom Antragsteller zurückgezogen, so kann er von einem anderen Ratsmitglied wieder aufgenommen werden.

### *Redezeit*

§ 19. Sofern die Ausführungsbestimmungen nichts anderes vorsehen, ist die Redezeit für alle Ratsmitglieder bei einem ersten Votum auf 15 Minuten und bei einem zweiten Votum auf 5 Minuten beschränkt. Ausgenommen sind die Referenten der Regierung und der Kommissionen.

### *Schliessung der Rednerliste*

§ 20. Mit zwei Dritteln der Stimmen kann der Grosse Rat die Rednerliste schliessen. Den bereits gemeldeten Votanten ist das Wort noch zu erteilen.

### *Voten der Mitglieder des Regierungsrates*

§ 21. Die Mitglieder des Regierungsrates sind, soweit keine besonderen Regelungen gelten, den Mitgliedern des Grossen Rates gleichgestellt bezüglich Worterteilung, Antragstellung und Redezeit.

### *Stimmabgabe*

§ 22. Die Stimmabgabe erfolgt durch Erheben von den Sitzen. Der Präsident stellt fest, ob das Mehr unzweifelhaft ist oder ob eine Auszählung stattzufinden hat. Diese ist auch durchzuführen, wenn ein Ratsmitglied es verlangt. Stimmenzähler sind die Sekretäre.

Liegt zu einem Gegenstand nur ein einziger Antrag vor, so stellt der Präsident dessen stillschweigende Annahme fest. Schlussabstimmungen über Vorlagen sowie Abstimmungen über Begnadigungsgesuche und Bürgeraufnahmen sind immer durch Abmehrung durchzuführen.

### *Wahlen*

§ 23. Bei Wahlen bezeichnet der Präsident die Stimmenzähler aus der Mitte der Ratsmitglieder.

Das Wahlergebnis wird von den Stimmenzählern unter Aufsicht des Statthalters oder eines anderen Mitglieds des Büros ermittelt und dem Grossen Rat vom Präsidenten mitgeteilt.

### *Überprüfung der Stimmzettel*

§ 24. Die Stimmenzähler haben die Zahl der ausgeteilten und der wiedereingegangenen Stimmzettel festzustellen. Übersteigt die Zahl der eingegangenen Stimmzettel die Zahl der ausgeteilten, so ist der Wahlgang ungültig und es hat ein neuer stattzufinden.

### *Einsprachen*

§ 25. Werden gegen ein Wahlverfahren Einwendungen erhoben, entscheidet das Plenum, ob ein neuer Wahlgang vorzunehmen ist.

## **III. Instrumentarium**

### *Interpellation*

§ 26. Eine Interpellation ist spätestens eine halbe Stunde vor Sitzungsbeginn schriftlich einzureichen. Sie wird spätestens zu Beginn der Nachmittagssitzung des ersten Sitzungstages begründet. Die Redezeit ist auf 20 Minuten beschränkt.

Nach der Beantwortung der Interpellation erklärt der Interpellant, ob er von der Antwort befriedigt ist. Hierzu ist

die Redezeit auf 10 Minuten beschränkt. Der Vertreter der Regierung hat danach das Recht auf eine kurze Erklärung. Der Rat kann Diskussion beschliessen.

#### *Anzug*

§ 27. Ein Anzug ist schriftlich einzureichen. Anzugsteller ist der Erstunterzeichner.

Nach der Einreichung darf ein Anzug materiell nicht mehr abgeändert werden. Zieht ihn der Anzugsteller vor oder während der Beratung zurück, so kann er von einem anderen Ratsmitglied aufgenommen werden.

Eine Diskussion findet nur statt, wenn der Anzug bestritten ist. Der Anzugsteller hat nach einer Diskussion das Schlusswort.

Ein Anzug ist erledigt, wenn er vom Grossen Rat abgeschrieben worden ist.

#### *Kleine Anfrage*

§ 28. Eine Kleine Anfrage ist schriftlich einzureichen. Sie wird dem Regierungsrat durch den Präsidenten des Grossen Rates direkt überwiesen. Eine mündliche Begründung oder eine Diskussion findet nicht statt.

Eine Kleine Anfrage ist mit der schriftlichen Beantwortung durch den Regierungsrat erledigt.

#### *Resolution*

§ 29. Der Antrag zu einer Resolution ist schriftlich und unterzeichnet einzureichen und hat den vorgeschlagenen Wortlaut zu enthalten. Er ist als Antrag zur Tagesordnung zu behandeln.

Beschliesst der Grosse Rat, auf den Antrag einzutreten, so entscheidet er, an welche Stelle die Resolution auf die Tagesordnung zu setzen ist.

### **IV. Kommissionen**

#### *Einberufung*

§ 30. Die Kommissionen werden durch ihre Präsidenten unter Angabe der Traktanden eingeladen. Ein Viertel der Kommissionsmitglieder, mindestens drei, können die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Die Kommissionen können zur Vorbereitung einzelner Fragen Subkommissionen bilden.

#### *Abstimmungen*

§ 31. Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Beschlüsse können mit einfachem Mehr in Wiedererwägung gezogen werden.

#### *Teilnahme von Mitgliedern des Regierungsrates*

§ 32. Zu den Kommissionsberatungen können Mitglieder des Regierungsrates beigezogen werden. Zu Regierungsvorlagen ist der Referent des Regierungsrates anzuhören.

Die Kommissionen sind berechtigt, vom Regierungsrat oder einzelnen seiner Mitglieder sowie, unter Anzeige an den zuständigen Departementsvorsteher, von Amtsstellen und Verwaltungsabteilungen nähere Aufschlüsse und Ergänzungen zu den Akten zu verlangen.

#### *Zuziehung Aussenstehender*

§ 33. Die Kommissionen haben die Wünsche und Anregungen der Mitglieder des Grossen Rates entgegenzunehmen.

Die Kommissionen können unter Anzeige an den zuständigen Departementsvorsteher Gutachten von Sachverständigen einholen und innerhalb oder ausserhalb der Verwaltung stehende Persönlichkeiten zur Auskunfterteilung zu ihren Beratungen zuziehen. Sie können auch die Öffentlichkeit zur Einreichung von Vorschlägen einladen, jedoch keine Wettbewerbe veranstalten.

Aufträge an Aussenstehende können entschädigt werden, ebenso Aufträge an Kommissionsmitglieder, sofern mit der Erledigung solcher Aufträge ein ausserordentlicher Arbeitsaufwand verbunden ist. Vor der Auftragserteilung ist dem Grossratspräsidenten ein Kostenvoranschlag zu unterbreiten.

#### *Studienreisen*

§ 34. Kommissionen sind zur Durchführung von Studienreisen befugt. Vor der Beschlussfassung haben sie dem Grossratspräsidenten einen Kostenvoranschlag und nach der Rückkehr eine Abrechnung zur Kenntnisnahme vorzulegen.

### *Protokoll*

§ 35. Über die Kommissionssitzungen wird ein Protokoll geführt. Es hat mindestens die gestellten Anträge und die Beschlüsse samt Abstimmungsergebnissen zu enthalten.

Die Protokollführung kann einem Mitglied des Grossen Rates, im Einverständnis mit dem Büro einem Grossratssekretär oder im Einverständnis mit dem Regierungsrat einem Beamten der Staatsverwaltung übertragen werden. Es können auch geeignete Aussenstehende zu Protokollführern gewählt werden.

### *Einsichtnahme in die Protokolle*

§ 36. Drittpersonen und Ratsmitglieder, die einer Kommission nicht angehören, sind nicht berechtigt, ohne Bewilligung Einsicht in die Protokolle und Akten einer Kommission zu nehmen. Den Mitgliedern des Regierungsrates sind die Protokolle derjenigen Sitzungen zuzustellen, zu welchen sie eingeladen worden sind.

Die Kompetenz für die Bewilligung liegt bei der betreffenden Kommission oder, sofern sich eine Kommission aufgelöst hat, beim Büro des Grossen Rates.

### *Zwischenberichte*

§ 37. Die Präsidenten jener Kommissionen, bei welchen unerledigte Geschäfte liegen, haben für die letzte Sitzung eines Amtsjahres einen schriftlichen Kurzbericht über den Stand der Arbeit vorzulegen. Auf Ende einer Legislaturperiode haben diese Kommissionen ausführliche Rechenschaftsberichte über ihre Tätigkeit und die bereits gefassten Beschlüsse abzuliefern. Über weitere Zwischenberichte entscheiden die Kommissionen selbst.

### *Anträge an den Grossen Rat; Berichterstattung*

§ 38. Die Berichte, welche die Anträge der Kommission und eventuelle Minderheitsanträge samt Abstimmungsergebnissen zu enthalten haben, sind dem Präsidenten des Grossen Rates schriftlich einzureichen.

Wenn die Kommission keinen anderen Referenten bestimmt, erstattet ihr Präsident im Grossen Rat Bericht. Eine Minderheit von mindestens drei Kommissionsmitgliedern kann einen eigenen Bericht vorlegen und durch einen von ihr bestimmten Referenten vertreten lassen.

Mündliche Berichterstattung ist mit Zustimmung des Plenums zulässig.

*Kommissionsakten*

§ 39. Nach Erledigung eines Geschäftes oder nach Auflösung einer Spezialkommission sind alle Kommissionsakten der Staatskanzlei abzuliefern.

*Abänderungen, Abweichungen*

§ 40. Anträge auf Abänderung dieser Ausführungsbestimmungen hat der Grosse Rat, sofern er darauf eintreten will, dem Büro oder einer Kommission zur Berichterstattung zu überweisen. Befristete Abweichungen kann er jederzeit mit zwei Dritteln der Stimmen beschliessen.

Diese Ausführungsbestimmungen sind zu publizieren.

## Variante Motion

Falls der Grosse Rat beschliesst, als zusätzliches parlamentarisches Instrument die Motion einzuführen, so schlägt die Kommission folgende neue Paragraphen vor:

### Im Gesetz über die Geschäftsordnung:

#### *Motion*

§ 00. In der Form einer Motion können ein oder mehrere Mitglieder des Grossen Rates den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, einen Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlussesentwurf vorzulegen.

Über die Überweisung einer Motion entscheidet der Grosse Rat in der Sitzung, die nach Ablauf von 80 Tagen seit der Veröffentlichung im Geschäftsverzeichnis stattfindet.

Der Regierungsrat hat zur überwiesenen Motion innerhalb von drei Jahren zu berichten und Antrag zu stellen; er kann sechs Monate vor Ablauf dieser Frist um eine Fristerstreckung von bestimmter Dauer nachsuchen.

Wird der Bericht des Regierungsrates zurückgewiesen, so beträgt die Frist zur Neubearbeitung zwei Jahre.

Der § 33 (Anzug) erhält dann folgende neue Fassung:

#### *Anzug*

§ 00. In der Form eines Anzugs können ein oder mehrere Mitglieder des Grossen Rates dem Regierungsrat oder dem Grossen Rat Anregungen zu Gesetzes- oder Beschlussesentwürfen vorlegen.

Beschliesst der Grosse Rat darauf einzutreten, so entscheidet er, ob der Anzug dem Regierungsrat, dem Büro oder einer Grossratskommission zur Prüfung, Berichterstattung und allfälliger Antragstellung zu überweisen sei. Aufgrund dieses Berichtes, der innerhalb von zwei Jahren vorgelegt werden muss, entscheidet der Grosse Rat, ob der Anzug abzuschreiben oder stehen zu lassen sei.

Wird der Bericht zurückgewiesen, so beträgt die Frist zur Neubearbeitung zwei Jahre.

Der § 58 (Übergangs- und Schlussbestimmungen) erhält dann folgende neue Fassung:

§ 00. Durch dieses Gesetz wird das Gesetz betreffend die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 28. April 1938 aufgehoben.

Für die Beantwortung von Anzügen, die dem Regierungsrat vor Eintritt der Rechtskraft dieses Gesetzes überwiesen worden sind, gelten die Fristen gemäss § 55 des aufgehobenen Gesetzes.

### **In den Ausführungsbestimmungen:**

#### *Motion*

§ 00. Eine Motion ist schriftlich und begründet einzureichen. Motionär ist der Erstunterzeichner.

Nach der Einreichung darf eine Motion materiell nicht mehr abgeändert werden. Zieht sie der Motionär vor oder während der Beratung zurück, so kann sie von einem andern Ratsmitglied aufgenommen werden.

Eine Motion kann bei der Überweisungsdebatte in einen Anzug umgewandelt werden.

Eine Motion ist erledigt, wenn sie vom Grossen Rat abgeschlossen worden ist.

Der § 27 (Anzug) erhält dann folgende neue Fassung:

#### *Anzug*

§ 00. Ein Anzug ist schriftlich einzureichen. Anzugsteller ist der Erstunterzeichner.

Nach der Einreichung darf ein Anzug materiell nicht mehr abgeändert werden. Zieht ihn der Anzugsteller vor oder während der Beratung zurück, so kann er von einem andern Ratsmitglied aufgenommen werden.

Ein Anzug kann bei der Überweisungsdebatte nicht zu einer Motion erhoben werden.

Eine Diskussion findet nur statt, wenn der Anzug bestritten ist. Der Anzugsteller hat nach einer Diskussion das Schlusswort.

Ein Anzug ist erledigt, wenn er vom Grossen Rat abgeschlossen worden ist.

§ 6 Ziff. 4 (Geschäftsverzeichnis) erhält dann folgende neue Fassung:

Ziff. 4: Motionen, Anzüge und Initiativbegehren im Wortlaut sowie die Titel der Kleinen Anfragen.

## Variante Parlamentarische Initiative

Falls der Grosse Rat beschliesst, als zusätzliches parlamentarisches Instrument die Parlamentarische Initiative einzuführen, so schlägt die Kommission folgende neue Paragraphen vor:

### Im Gesetz über die Geschäftsordnung:

#### *Parlamentarische Initiative*

§ 00. In der Form eines mindestens in den Grundzügen formulierten Vorschlags können ein oder mehrere Ratsmitglieder dem Grossen Rat den Erlass oder die Änderung eines Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses beantragen.

Der Grosse Rat entscheidet in der Sitzung, die nach Ablauf von 80 Tagen seit der Veröffentlichung der Parlamentarischen Initiative im Geschäftsverzeichnis stattfindet, ob er auf sie eintritt.

Wird Eintreten beschlossen, so entscheidet der Grosse Rat, ob die Parlamentarische Initiative an das Büro, an eine Grossratskommission oder an den Regierungsrat überwiesen wird.

Die beauftragte Instanz hat innerhalb von zwei Jahren zu berichten und Antrag zu stellen; sie kann sechs Monate vor Ablauf dieser Frist um eine Fristerstreckung von bestimmter Dauer nachsuchen.

Eine Parlamentarische Initiative ist erledigt, wenn sie vom Grossen Rat abgeschrieben worden ist.

Der § 33 (Anzug) erhält dann folgende neue Fassung:

#### *Anzug*

§ 00. In der Form eines Anzuges können ein oder mehrere Mitglieder des Grossen Rates den Regierungsrat ersuchen, zu prüfen und zu berichten, ob ein Gesetzes- oder Beschlussesentwurf vorzulegen oder ob eine Massnahme zu treffen sei.

Beschliesst der Grosse Rat Überweisung des Anzuges, so hat der Regierungsrat innerhalb von drei Jahren Bericht über das Ergebnis der Prüfung zu erstatten. Der Grosse Rat entscheidet aufgrund dieses Berichtes, ob der Anzug abzuschreiben oder stehen zu lassen sei.

Wird der Bericht des Regierungsrates zurückgewiesen, so beträgt die Frist zur Neubearbeitung drei Jahre.

### **In den Ausführungsbestimmungen:**

Der § 27 (Anzug) erhält dann folgende neue Fassung:

#### *Anzug*

**§ 00.** Ein Anzug ist schriftlich einzureichen. Anzugsteller ist der Erstunterzeichner.

Nach der Einreichung darf ein Anzug materiell nicht mehr abgeändert werden. Zieht ihn der Anzugsteller vor oder während der Beratung zurück, so kann er von einem andern Ratsmitglied aufgenommen werden.

Eine Diskussion findet nur statt, wenn der Anzug bestritten ist. Der Anzugsteller hat nach einer Diskussion das Schlusswort.

Ein Anzug ist erledigt, wenn er vom Grossen Rat abgeschrieben worden ist.

§ 6 Ziff. 4 (Geschäftsverzeichnis) erhält dann folgende neue Fassung:

Ziff. 4: Parlamentarische Initiativen, Anzüge und Initiativbegehren im Wortlaut sowie die Titel der Kleinen Anfragen.